Die Staatsauffassung Karl Ludwig von Hallers.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Anton Hagemann
aus Köln a. Rh.

Approbiert am 23. September 1930.

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1931

31:69

Referent: Univ.-Prof. Dr. Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner guten Mutter
gewidmet!

Inhalts-Uebersicht

Seite

I. **Einleitung.** 1

II. **Darstellung der Staatslehre Karl Ludwig von Hallers** . . 8

1. Die natürliche Entstehung des Staates.
2. Von der Souveränität und vom Untergang des Staates.
3. Begriffsbestimmung des Staates. Vom Zweck des Staates.
4. Einteilung der Staaten. Begriffsbestimmung eines Fürsten und einer Republik. Die Frage der besseren Staatsform.
5. Die Entstehung und Einteilung der Monarchien.
6. Der Patrimonialstaat. Die Entstehung des Eigentums.
7. Der Militärstaat.
8. Der Priesterstaat.
9. Die Republik .
10. Die Rechte und Pflichten des Herrschers. Von der Veräußerung der Herrschermacht und der Erblichkeit der Staaten.
11. Die Rechte und Pflichten der Untertanen.

III. **Kritik der Staatsauffassung Hallers** 27

1. Vom Wesen des Staates.
2. Rechtfertigung des Staates.
3. Der Zweck des Staates.
4. Vom Rechte. Staat und Recht.
5. Die Staatselemente und ihre rechtliche Stellung.
6. Die Souveränität.
7. Die Verfassung, die Organe und die Funktionen des Staates.
8. Die Staatsformen.
9. Die Staatenverbindungen.
10. Die Entstehung und Entwicklung des Staates. Der bleibende Wert des Haller'schen Werkes und sein Grundfehler.

Literatur-Verzeichnis.

1. Baxa, Jacob: Romantische Staatswissenschaft; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VII. Bd., S. 117 ff.; Jena 1926.
2. — Gesellschaft und Staat im Spiegel deutscher Romantik; Jena 1924.
3. — Einführung in die romantische Staatswissenschaft; Jena 1923.
4. v. Below, G.: Der deutsche Staat des Mittelalters, eine Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte, I. Bd., 2. Aufl.; Leipzig 1925.
5. Binder, Julius: Recht und Macht als Grundlagen der Staatswirksamkeit; Erfurt 1921.
6. — Rechtsbegriff und Rechtsidee; Leipzig 1915.
7. — Philosophie des Rechts; Berlin 1925.
8. Bluntschli, J. K.: Geschichte der neueren Staatswissenschaft, allgemeines Staatsrecht und Politik seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 3. Aufl.; München und Leipzig 1881.
9. Bornhak, Konrad: Allgemeine Staatslehre; Berlin 1896.
10. Cathrein, Vikt.: Moralphilosophie — eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen einschließlich der rechtlichen Ordnung — II. Bd., 6. Aufl.; Leipzig 1924.
11. Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 5. Aufl.; Tübingen 1920.
12. Gerber, C. F.: Ueber öffentliche Rechte; Tübingen 1852.
13. Grabowski, Ad.: Recht und Staat; Berlin 1908.
14. Gumplowicz, Ludw.: Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl.: Innsbruck 1897.
15. v. Haller, Karl Ludw.: Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes, Bd. I—VI; I. Bd. Winterthur 1816; II. Bd. 1817; III. Bd. 1818; IV. Bd. 1820; V. Bd. 1834; VI. Bd. 1825.
16. Hatschek, Julius: Deutsches und preußisches Staatsrecht, I. Bd.; Berlin 1922.
17. Heller, Hermann: Gesellschaft und Staat; Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde, 1. Abt., I. Bd., 2. Heft; Leipzig und Berlin 1925.
18. Hildebrand, Bruno: Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft; Frankfurt a./M. 1848.
19. Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl.; Berlin 1920.
20. — System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl.; Tübingen 1905.
21. Kelsen, Hans: Allgemeine Staatslehre; Berlin 1925.
22. — Der soziologische und der juristische Staatsbegriff; Tübingen 1922.
23. — Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, 2. Aufl.; Tübingen 1923.
24. — Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts; Tübingen 1920.
25. Kluckhohn, Paul: Die deutsche Romantik; Bielefeld und Leipzig 1924.
26. Kohler, Josef: Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl.; Berlin 1923.

27. Kormann, Karl: Grundzüge eines allgemeinen Teiles des öffentlichen Rechts; Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1911, Nr. 11; München und Berlin.
28. Kosch, Wilhelm: Karl Ludwig von Haller, ein Lebensbild aus der Zeit der Restauration; Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 157; München 1916.
29. Laband, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, I. und II. Bd., 5. Aufl.; Tübingen 1911, 1913.
30. Lasson, Adolf: System der Rechtsphilosophie; Berlin und Leipzig 1882.
31. Laun, Rudolf: Volk und Staat; Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde, I. Abt., 1. Bd., 2. Heft; Leipzig und Berlin 1925.
32. Layer, Max: Geschichte der Staatstheorien; Teubners Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde, I. Abt., I. Bd., 2. Heft; Leipzig und Berlin 1925.
33. Leo, Heinrich: Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates; Halle 1833.
34. Looser, Huldreich: Entwicklung und System der politischen Anschauungen Karl Ludwig v. Hallers, Berner Dissertation; Bern 1896.
35. Mayer, Max Ernst: Rechtsphilosophie; Berlin 1922.
36. Meinecke, Friedr.: Weltbürgertum und Nationalstaat, Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates, 3. Aufl.; München und Berlin 1915.
37. Meisner, Heinr. O.: Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des deutschen Bundes; Breslau 1913.
38. Meitzel: Haller, Karl Ludwig, v.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, V. Bd., S. 20; Jena 1923.
39. Menzel, Adolf: Kallikles, eine Studie zur Geschichte der Lehre vom Rechte des Stärkeren; Zeitschr. f. öffentl. Recht, III. Bd., S. 1 ff.; Wien und Leipzig 1922.
40. Metzger, Wilh. - Bergmann, Ernst: Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus; Heidelberg 1917.
41. Meyer, Georg - Anschütz, Gerhard: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 7. Aufl.; München und Leipzig 1919.
42. v. Mohl, Robert: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, in Monographien dargestellt, II. Bd.; Erlangen 1856.
43. — Enzyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Aufl.; Freiburg i./B. und Tübingen.
44. Müller, Adam, H.: Die Elemente der Staatskunst, 2. Teil; Berlin 1809.
45. — Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften, abgedruckt in „Adam Müller, Schriften zur Rechtsphilosophie", herausgegeben von Rudolf Kohler; München.
46. Oppenheimer, Franz: Der Staat; Frankfurt a./M.
47. Paulsen, Friedrich: System der Ethik, mit einem Umriß der Staats- und Gesellschaftslehre, II. Bd.; Stuttgart und Berlin 1903.
48. Piloty: Der Staat; Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, III. Bd., S. 457 ff.; Tübingen 1914.
49. Radbruch, Gustav: Grundzüge der Rechtsphilosophie; Leipzig 1914.

50. Rehm, Hermann: Allgemeine Staatslehre; Freiburg i./B., Leipzig und Tübingen 1899.
51. Reinhard, Ewald: Hallers „Restauration der Staatswissenschaft"; Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 152, S. 918 ff.; München 1913.
52. — Karl Ludwig v. Haller, ein Lebensbild aus der Zeit der Restauration; Vereinsschrift der Görresgesellschaft; Köln 1915.
53. — Haller; Staatslexikon der Görresgesellschaft, II. Bd., Sp. 977 ff.; Freiburg i./B. 1927.
54. Riedel, Karl: Karl Ludwig v. Hallers staatsrechtliche Grundsätze; Darmstadt 1842.
55. Roscher, Wilhelm: Die romantische Schule der Nationalökonomie in Deutschland; Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, XXVI. Bd.; Tübingen 1870.
56. — Geschichte der National-Oekonomik in Deutschland; München 1874.
57. Sartorius, Clemens: Die deutsche Romantik; Schönere Zukunft, I. Jahrg. Nr. 47, 48; II. Jahrg. Nr. 31, 32, 35; Wien.
58. v. Scherer-Boccard, Theod., Graf - Ettlinger: Haller; Bachems Staatslexikon der Görresgesellschaft, II. Bd., S. 994 ff.; Freiburg i./B. 1909.
59. Schmidt, Richard: Wesen und Entwicklung des Staates; Teubners Handbuch der Staats- u. Wirtschaftskunde, I. Abt., I. Bd., 1. Heft; Leipzig und Berlin 1925.
60. — Allgemeine Staatslehre, I. Bd.; Leipzig 1901.
61. Schmitt, Carl: Politische Romantik, 2. Aufl.; München und Leipzig 1925.
62. Spann, Othmar: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, 6. Aufl.; Leipzig 1920.
63. Stahl, Friedr. Jul.: Die Philosophie des Rechts, I. Bd., Geschichte der Rechtsphilosophie, 4. Aufl.; Heidelberg 1870.
64. — Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung, I. und II. Abt.; Heidelberg 1870.
65. Stammler, Rudolf: Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl.; Berlin und Leipzig 1928.
66. — Theorie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl.; Halle a./S. 1923.
67. — Artikel „Recht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VI. Bd., 4. Aufl.; Jena 1925.
68. v. Stengel-Giese: Oeffentliche Rechte und Pflichten; Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, III. Bd., S. 4 ff.; Tübingen 1914.
69. Thoma, Rich.: Der Staat (Allgemeine Staatslehre); Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VII. Bd., S. 724 ff.; Jena 1926.
70. Zeller, Eduard: Geschichte der deutschen Philosophie seit Leibniz, 2. Aufl.; München 1875.

I. Einleitung.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Staatsauffassung Karl Ludwig von Hallers, wie er sie in seinem sechsbändigen Monumentalwerke „Restauration der Staatswissenschaft" (1816—1834) niedergelegt hat. Ueber das Leben dieses Mannes (1768—1854)[1]) ist alles Wissenswerte bekannt, es ist auch nicht hier der Platz, darüber Angaben zu machen. Im folgenden wird zunächst eine ausführliche Darstellung der Lehre Hallers gebracht. Dies ist erforderlich, weil sonst fast überall nur aus dem Ganzen herausgerissene Stücke der Lehre geboten werden und der klare, durchsichtige Aufbau und die unerbittliche Folgerichtigkeit derselben nur bei vollständiger Darstellung erkannt werden können. Im zweiten Teil wird dann die Kritik der Haller'schen Theorie vom Standpunkt der modernen Staatslehre aus unternommen, um festzustellen, was für diese noch von Hallers Lehre brauchbar ist. Die Ausführungen, die Haller zur „Makrobiotik" des Staates macht und die eine zweckmäßige Politik betreffen, sind unberücksichtigt geblieben, da sie für die Behandlung des Themas zu abgelegen erschienen.

Haller ist ein Schriftsteller der sogenannten Gegenrevolution, d. h. jener Richtung, welche die Ideen der französischen Revolution, insbesondere ihre Lehre vom contrat social, und überhaupt alle freiheitlichen demokratischen Ideen bekämpfte, um dem konservativen Gedanken zum Siege zu verhelfen. Der Kritik der voraufgegangenen Staatsdoktrinen und vor allem denn auch dem Kampfe gegen ihre freiheitlichen Bestrebungen gilt ein großer Teil der Ausführungen Hallers im ersten Bande seines Werkes. Als die Grundlagen der revolutionären Lehre bezeichnet er die 4 Thesen:

1. daß ursprünglich ein staatsloser Naturzustand bestanden habe, in welchem alle Menschen vollkommen frei und gleich gewesen seien,

2. daß somit eine Unsicherheit der Rechte aller obgewaltet habe,

3. daß sich die Menschen deshalb verbunden und die Gewalt an einen oder mehrere unter ihnen zur Handhabe der allgemeinen Sicherheit übertragen hätten,

4. daß durch die so herbeigeführte Staatseinrichtung dann eine bessere Sicherheit der Rechte der einzelnen eingetreten sei — und führt aus, wie alle diese Sätze sowohl mit der Geschichte als auch

[1]) Ein gutes Lebensbild bietet Reinhard, Karl Ludwig von Haller, Vereinsschr. d. Görres-Ges. 1915.

mit der Vernunft in krassem Widerspruch ständen.[2]) Die Ausführungen Hallers über die bisherigen, wie er sie nennt, pseudophilosophischen Lehren zeugen zwar von einer großen Belesenheit, sind aber wegen ihrer Einseitigkeit nud Gehässigkeit von ziemlich geringer Bedeutung.

Ob Haller der politischen Romantik zuzurechnen ist, darüber finden sich verschiedene Ansichten. Insbesondere v. Below [3]) und C. Schmitt [4])[5]) halten ihn nicht für einen Romantiker. v. Below meint, Hallers historische Auffassung und politische Theorie fielen nicht mit der konservativen oder romantischen Anschauung zusammen, Haller vertrete nicht den christlich-germanischen Staatsgedanken. Nun, daß Hallers Theorie einen konservativen Charakter trägt, ist wohl kaum zu bezweifeln; ist es doch gerade der Zweck seiner Lehre, alles Umstürzlerische und Verändernde hintanzuhalten und dem Fürsten seine ungeschmälerte Herrschaft auf ewig zu sichern. Hier sei auch gleich eine Aeußerung Meisners über das konservative und legitime Moment in Hallers Lehre erwähnt. Meisner meint, bei Haller finde sich das Legitimitätsprinzip deshalb nicht ausgeprägt, weil nach ihm die Souveränität des Fürsten, die einzige Quelle seiner Macht, auf verschiedene Art, bald rechtmäßig, bald unrechtmäßig — gemeint ist hierbei wohl das, was Haller unter dem nach seiner Lehre erlaubten „Abfall" versteht, denn die „Empörung" bezeichnet er selbst als ungerecht und unerlaubt — erworben und wieder verloren werden könne.[6]) Indessen bedenkt Meisner nicht, daß es für den Fürsten nach Haller auch ein unverbrüchliches Recht auf die erlangte Souveränität gibt. Von dem Widerspruch, der hier allerdings in Hallers Lehre liegt, da er mit dem von ihm behaupteten Naturgesetz von der Herrschaft des Stärkeren ein Recht in Verbindung bringt, werden wir später hören. — „Historisch" kann ferner Hallers Auffassung nur insofern genannt werden, als Haller die Geschichte zur Bekräftigung seiner Ausführungen zu Hilfe nimmt; die Hauptsache für Haller aber ist nicht das „Historische", sondern das „Natürliche". — Den christlich-germanischen Staatsgedanken sodann, der mit dem mittelalterlich-germanischen identisch ist, vertritt Haller sehr wohl. Naturgesetz und Pflichtgesetz, die Hauptgegenstände seiner Staatslehre, sind ihm der Ausfluß des göttlichen Willens, von Gott erlassen. Damit ist seine Theorie im Grunde theistisch und entspringt durchaus christlichen Grundgedanken. Alle Gewalt und Herrschaft sowie alles Recht ist nach Haller von Gott gegeben, und das Pflichtgesetz ist ihm das von Gott ins Herz

---

[2]) Vgl. Bluntschli, Gesch. d. neueren Staatswissenschaft, S. 550 f.
[3]) Der deutsche Staat des Mittelalters, S. XXVII.
[4]) Politische Romantik, S. 47.
[5]) Baxa, Einführung in die romantische Staatswissenschaft, S. 149 f., rechnet Haller ebenfalls nicht zu den Romantikern. Auch Meinecke scheint ihn nicht den Romantikern zuzuzählen, vgl. Weltbürgertum und Nationalstaat, z. B. S. 221.
[6]) Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des deutschen Bundes, S. 146 f.

des Menschen geschriebene Gesetz. Unhaltbar erscheint uns, nebenbei bemerkt, sonach auch die diese Frage betreffende Behauptung Meineckes,[7]) daß ein materialistischer und egoistischer Zug Hallers Lehre durchwehe, und ebenso kann man Meinecke nicht folgen, wenn er fortfährt, daß Haller, wo er Gott und göttliche Dinge nenne, das ohne innere Religiösität tue. — Des weiteren war es „der mittelalterlich-germanischen Staats- und Rechtsanschauung eigentümlich, daß sie alle Rechtsverhältnisse in individuelle Beziehungen von Person zu Person auflöste. Von diesem Standtpunkte erschien der Herrscher nicht als Organ des Gemeinwesens, sondern als persönlicher Herr, welcher mit seinen Untertanen durch eine Reihe einzelner Rechte und Pflichten verbunden war."[8]) Eine derartige Auflösung des Staates in individuelle Rechtsbeziehungen zwischen dem Herrscher als persönlichem Herrn und den Untertanen ist aber gerade für Hallers Lehre charakteristisch. Auch dürften zwischen dem von Haller empfohlenen Patrimonialstaat und dem Feudalstaat, wie ihn v. Below[9]) mit Recht für das deutsche Mittelalter annimmt, in der Praxis nicht sehr große Unterschiede sein. „Haller idealisierte sich den mittelalterlichen Staat, als er Wort und Begriff des Patrimonialstaates schuf, für seine Zwecke."[10]) — Daß Schmitt Haller nicht zu den Romantikern rechnet, ist die Folge seines einseitigen Begriffs von der Romantik. „Die Romantik", sagt er, „ist subjektiver Occasionalismus, weil ihr eine occasionelle Beziehung zur Welt wesentlich ist, statt Gottes aber das romantische Subjekt die zentrale Stelle einnimmt und aus der Welt und allem, was in ihr ist, einen bloßen Anlaß macht."[11]) Es ist natürlich hier nicht am Platze, die Ausführungen Schmitts weitläufig zu erörtern, es sei nur Folgendes gesagt. Schmitt geht einzig und allein vom „romantischen Subjekt"[12]) aus und hat dabei vor allem Adam Müller im Auge. Dieser ist ihm — man weiß nicht warum — der typische Vertreter deutscher Romantik,[13]) verkörpert ihm den Typus politischer Romantik in so seltener Reinheit,[14]) daß ihm am Ende überhaupt nur Müller als Romantiker übrigbleibt.[15]) Friedrich Schlegel, den er allein noch außer Müller als Romantiker gelten läßt,[16]) tritt gegen Müller ganz zurück, scheint nur aus Verlegenheit mit angeführt zu sein. Nicht einmal so unverdächtige und unerkannte Romantiker wie

---

[7]) Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 219.
[8]) Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 14.
[9]) a. a. O., S. 322.
[10]) Meinecke, a. a. O., S. 219.
[11]) a. a. O., S. 24.
[12]) a. a. O., S. 5.
[13]) Auch bei Metzger-Bergmann, Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus, S. 259, findet sich diese eigenartige Feststellung; auf die „pathetische, poetische Sprache" Müllers wird es doch wohl nicht vorzüglich ankommen.
[14]) a. a. O., S. 27, 49.
[15]) a. a. O., S. 47 ff.
[16]) a. a. O., S. 48.

de Maistre und Bonald können bei Schmitt bestehen.[17]) Schmitt hat sich mit seiner Auffassung von der Romantik speziell und einseitig an Müller, und zwar an dem noch unabgeklärten, unreifen, ruhelosen Müller orientiert, dessen subjektive Eigenheiten verallgemeinert. Nun mag es sein, daß gerade Müller besonders eigensinnig und ich-eingestellt, unbeständig und inkonsequent war, bis er zur Abgeklärtheit kam. Die Romantiker haben alle eine meist sehr unruhige Entwicklung durchgemacht; sie haben auch alle ihre Eigenheiten, namentlich in subjektiver Hinsicht, sie passen nicht unter eine Schablone. Wenn man sich ausschließlich an de Maistre orientieren und ihn, was sehr wohl möglich wäre, als „den" Typus der Romantik ansehen wollte, würde Müller nicht mehr als Romantiker gelten. Bezüglich der Frage, ob jemand zu den Romantikern gehört, ist m. E. nicht bloß vom Subjekt — und natürlich besonders nicht bloß vom mit sich selbst noch unklaren, hin und her schwankenden Subjekt Adam Müllers — auszugehen, sondern vor allem auch zu berücksichtigen, was im wesentlichen Gegenstand, Richtung, Ziel und Ergebnis seines Strebens war. — Nach meiner Ansicht gehört Haller zu den Romantikern; denn in seiner Lehre finden sich die charakteristischen Merkmale romantischen, und zwar ausgereiften, spätromantischen Geistes. Zunächst ist Hallers Betonung der Legitimität und Tradition, mit der die Verurteilung freiheitlicher Neuerungen Hand in Hand geht, ganz der romantischen Einstellung entsprechend. Sodann ist die Verankerung der Hallerschen Lehre im Natur- und Pflichtgesetze, d. h. im göttlichem Gesetze, ebenfalls romantisch zu nennen. Trotzdem Haller sich auf die Natur beruft, hat doch seine Auffassung mit der rationalistischen, sogenannten „naturrechtlichen", nichts zu tun, ist ihr ja gerade entgegengestellt. Auf den Willen Gottes, der sich im Natur- und Pflichtgesetze äußert, hat Haller seine Lehre gegründet und ihr so eine von allen Romantikern der Reifezeit erstrebte göttliche Sanktion gegeben. Endlich ist auch die Vorliebe Hallers für das Mittelalter — der mittelalterliche Staat schwebte ihm, wenn auch unbewußt, bei Abfassung seines Werkes ohne Zweifel als Ideal vor — für seine romantische Denkweise bezeichnend; suchten und liebten doch alle Romantiker das Mittelalter.[18]) Zwar ist das, was Haller vertritt, wie oben schon angedeutet, „nicht das echte Mittelalter", aber es ist „der Ausklang mittelalterlicher Lebensformen". Die mittelalterliche Zeit „erhebt ihr Haupt hier wieder in einem ihrer echtesten Söhne".[19]) Haller ist auch stets in ganz besonderem Maße als mittelalterlicher Geist verschrieen worden. Roscher nennt ihn ironisch einen „Siebenschläfer,

---

[17]) a. a. O., S. 49.

[18]) Vgl. Baxa, Gesellschaft und Staat im Spiegel deutscher Romantik, S. 16 ff.

[19]) Meinecke, a. a. O., S. 221; vergleiche auch die dort angegebene Stelle aus Hallers „Restauration", wo Haller sich dagegen verwahrt, daß er sein System nur aus der Geschichte des Mittelalters geschöpft habe, und erklärt, daß er kein einziges Buch über das Mittelalter gelesen habe.

der im Mittelalter eingeschlafen und auf der Grenzscheide des 18. und 19. Jahrhunderts wieder erwacht" sei.[20]) Es mag sein, daß Haller mit seiner Lehre unter den politischen Romantikern eine besondere, ganz eigenartige Stellung einnimmt. Haller sieht den Staat nicht, wie die übrigen Romantiker es in Anlehnung an die Philosophie Schellings[21]) durchgehends tun, als ein organisches Ganzes, eine organische Einheit[22]) an, löst ihn vielmehr in eine Unzahl von natürlichen Privatdienstverhältnissen auf, und vom Staate als einem Kunstwerke, einem schön gestalteten und daher liebenswerten Makroanthropos,[23]) wie er uns bei anderen Romantikern vielfach entgegentritt, weiß Haller erst recht nichts. Man hat ihn, da auch er vom Naturstande ausgeht und von natürlichen Verträgen spricht, nicht mit Unrecht den Rousseau unter den Romantikern genannt. Aber ein echter Romantiker ist und bleibt er trotzdem mit seiner mittelalterlich-orientierten, theokratisch-legitimistischen Staatsauffassung.[24])

Haller stellt für seine Staatstheorie die beiden grundlegenden Sätze auf: daß nach einem allgemeinen Naturgesetze stets der Stärkere die Herrschaft habe — und daß es nur ein natürliches Privatrecht gebe, daß auch die Herrschaft, die der Ueberlegene erlangt habe, ihm als ein von der Natur verliehenes Privatrecht zustehe. Adam Müller, der neben Haller am meisten bemüht war, die romantische Staatsauffassung wissenschaftlich zu begründen, hat diese Grundgedanken Hallers in seiner Schrift „Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften" übernommen. Nach ihm gibt ebenfalls die Natur dem Mächtigeren das Herrscherrecht, „das Recht der Natur ist das Recht der Stärke und des Stärkeren",[25]) sagt er. Und „das wahre Staatsrecht" ist auch für ihn nur „ein gewöhnliches Privatrecht, auf größere Gerechtsame angewendet".[26]) So stimmt also Müller mit den wesentlichsten Ansichten Hallers vom Staate überein. Die Lehre vom Naturrecht des Stärkeren ist schon im klassischen Altertum in einer dem Kallikles in Platons Dialog „Gorgias" (Kap. 37 ff.) in den Mund gelegten Doktrin vertreten worden.[27]) Es

---

[20]) Gesch d. Nationalökonomie in Deutschl., S. 779.

[21]) Siehe hierüber Baxa, Einf. usw., S. 28 f.

[22]) Vgl. Baxa, Gesellschaft und Staat usw., a. a. O. Näheres über den Begriff der Romantiker vom Organischen siehe bei Metzger-Bergmann, a. a. O., S. 219.

[23]) Vgl. Schmitt, a. a. O., S. 172 ff.

[24]) Auch nach Metzger-Bergmann, a. a. O., S. 272, ist Hallers Lehre „unter die großen Gedankengänge des romantischen Zeitalters zu ordnen". Ferner halten z. B. Meitzel im Handw.Buch der Staatswiss. (Art. „Haller") und Reinhard im Staatslexik. d. Görr.Ges. (Art. „Haller") Haller für einen Romantiker.

[25]) Kohler, Adam Müller-Schriften zur Staatsphilosophie, S. 189.

[26]) Kohler, a. a. O., S. 200.

[27]) Menzel, Killikles, S. 13.

sei Recht, sagt Kallikles, daß der Stärkere über den Schwächeren herrsche und mehr habe — ὅτι οὕτω τὸ δίκαιόν ἐστι τὸν κρείττω τοῦ ἥττονος ἄρχειν καὶ πλέον ἔχειν — und daß die Stärkeren, die sich zu Herren über die Schwächeren gemacht, sowohl nach der Natur des Rechtes handelten — κατὰ φύσιν τὴν τοῦ δικαίου ταῦτα πράττουσι — als auch nach dem Gesetze der Natur — κατὰ νόμον γε τὸν τῆς φύσεως.[28]) Diese kallikleischen Gedanken sind in der Folgezeit bei verschiedenen Schriftstellern, insbesondere bei Hobbes und Spinoza, wieder aufgetaucht,[29]) aber erst von Haller zum System ausgebaut worden, der ihnen jedoch, wie schon erwähnt, „eine theologische Färbung“ [30]) gibt. Später hat Nietzsche dieselben wieder aufgenommen und seine Philosophie auf ihnen aufgebaut.

Da Haller ebenso wie die Revolutionäre seine Staatslehre, und zwar mit großem Geschick, auf die Natur und den Naturstand gründet und dazu seine Behauptungen ständig durch treffliche Hinweise auf die Geschichte erhärtet, konnte seinem Werke der Erfolg nicht ausbleiben. Die Wirkung, die dasselbe damals gehabt hat, ist eine ganz außerordentliche gewesen. Das zeigen die zahlreichen überschwenglichen Lobreden, aber auch die nicht minder zahlreichen fanatischen Verurteilungen, welche ihm seitens der Schriftsteller jener Zeit zuteil geworden sind. Die „Restauration“ wurde zum Programm für die gegenrevolutionäre Strömung, sodaß diese nach ihr den Namen „Restaurationsbewegung“ erhalten hat. Das Werk Hallers war mehr als nur eine staatswissenschaftliche Abhandlung, es war eine „mächtige politische Tat“,[31]) welche die revolutionären Forderungen zerschlug und die Lehre vom contrat social am wirksamsten vernichtete.

Es wäre weit gefehlt, wollte man Haller vorwerfen, er habe dem Fürstenabsolutismus das Wort reden wollen.[32]) Er „polemisiert ebenso heftig gegen den naturrechtlichen Absolutismus (von Hobbes gelehrt) der preußischen Könige und sein repräsentatives legislatorisches Werk, das ‚Allgemeine Landrecht‘, wie gegen den bürgerlichen Kontrakt“.[33]) Er wollte eine ideale Staatslehre herausbringen. Haller war ein aufrichtiger Charakter, er hat es durchaus ehrlich mit allen gemeint; wo seine Staatstheorie versagt, nimmt er die Moral zu Hilfe. v. Mohl, der einmal über Haller sagt, daß er als „ehrenwerter und achtungswürdiger Mann“ nicht anerkannt werden könne,[34]) widerspricht sich selbst, indem er an anderer Stelle dem Vorwurf, Haller sei unehrlich in seiner Lehre gewesen und habe gegen besseres Wissen und Gewissen Heuchelei getrieben, mit der Erklärung entgegentritt, daß „weder in dem Lebensgange, noch in

[28]) Menzel, a. a. O., S. 20.
[29]) Vgl. Menzel, a. a. O., S. 75 ff.
[30]) Menzel, a. a. O., S. 78.
[31]) v. Mohl, Die Gesch. u. Literatur d. Staatsw., II. Bd., S. 545.
[32]) So auch Stahl, Gesch. d. Rechtsphilosophie, S. 567.
[33]) Meisner, a. a. O., S. 138 f.
[34]) a. a. O., S. 560.

irgend einer einzelnen Handlung oder Schrift des Restaurators ein Grund zu dieser beschimpfenden Anklage vorhanden“ [35]) sei. „Haller steht“, wie v. Mohl selbst mit Recht anerkennend sagt, trotz seiner Gehässigkeit gegenüber anderen Ansichten und seiner ziemlich starken Selbstüberhebung „vor uns als ein Mann von gewaltiger Kraft des Geistes, von großer Folgerichtigkeit des Denkens, von Unerschrockenheit und Zähigkeit des Charakters. Er hat ein Werk geliefert, welches seinen Namen auf die späte Nachwelt bringen wird durch die Eigentümlichkeit des Grundgedankens, durch die unermüdete Kraft der Ausführung, durch die mächtige innere Uebereinstimmung des ganzen Systems.“ [36]) Hallers Bemühen, eine entschwundene Staatsidee zu rehabilitieren, blieb jedoch erfolglos. „Die Zeit schritt darüber hinweg und überließ es den Toten, ihre Toten zu begraben.“ [37])

---

[35]) a. a. O., S. 516.
[36]) a. a. O., S. 559 f.
[37]) Bluntschli, a. a. O., S. 556.

II. Darstellung der Staatslehre Karl Ludwig von Hallers.

1. Die natürliche Entstehung des Staates.

Die menschliche Gesellschaft und insbesondere die vollendeten, von anderen abgesonderten Verbindungen, welche Staaten genannt werden, sind eine in der ganzen Welt vorkommende Erscheinung. Ueberall und zu allen Zeiten haben die Menschen in geselligen Verhältnissen und wechselseitigen Verknüpfungen von Freien und Dienstbaren, Herrschenden und Untergebenen gelebt. Sie haben sich stets bald in größerer, bald in geringerer Zahl um einzelne oder mehrere Mächtige geschart, deren Willen sie gezwungen oder freiwillig in vielen, wenn auch durchaus nicht allen, Dingen als ihr Gesetz anerkannten. Sie lebten also immer in Staaten. Den Ursprung der Staaten in der Zeit aufzusuchen, ist unmöglich; denn obwohl im Verlaufe der Geschichte viele einzelne Staaten entstanden und untergingen, so war doch vor jedem entstandenen ein älterer vorhanden und auf jeden untergegangenen folgte ohne allen Zwischenraum ein anderer. In einem sogenannten Naturstande, d. h. außer aller Gesellschaft, haben die Menschen nie gelebt.[1])

Was konnte nun die Menschen zum geselligen Leben veranlassen ? Wie sind die Verhältnisse von Freiheit und Herrschaft auf der einen, von Abhängigkeit und Dienstbarkeit auf der anderen Seite entstanden ?

Alle geselligen Verhältnisse, in denen die Menschen leben, insbesondere die Staaten, werden durch die Natur selbst und ihr Gesetz hervorgerufen. Der natürliche Zustand der Menschen, die ewige unabänderliche Ordnung Gottes, ist heute und bleibt immer genau derselbe wie ursprünglich. Er besteht nicht in einer gänzlichen Gesellschaftslosigkeit, einer allgemeinen Unabhängigkeit und Gleichheit, setzt sich vielmehr aus außergeselligen und geselligen Verhältnissen zusammen, in welch letzteren man überall Obere und Untergebene, Freiheit und Dienstbarkeit, Herrschaft und Abhängigkeit findet. Der außergesellige Zustand ist zwischen Fürsten und ferner allen Menschen vorhanden, die unter sich in keiner besonderen Dienst- und Sozietätsverknüpfung leben, d. h. die zueinander weder Obere noch Untergebene sind, sondern sich unabhängig und gleich gegenüberstehen. Dieses Verhältnis ist die Grundlage oder

[1]) Restauration der Staatswissenschaft, Bd. I, 1. Kapitel.

der Gegenstand des absoluten Privatrechts und in Bezug auf Unabhängige des Völkerrechts. Falsch ist es jedoch, nur diesen außergeselligen Zustand für den Naturstand zu halten und zu meinen, er sei der Zeit nach der vorhergegangene, der gesellschaftliche aber sei erst hinterher durch Vereinbarungen der Menschen untereinander geschaffen worden. Denn der gesellige Zustand ist mindestens ebenso natürlich wie der außergesellige; beide liegen in der notwendigen Ordnung der Natur. Ohne Gesellschaft zu leben, ist dem Menschen unmöglich. Einsam und ohne Hilfe anderer kann niemand bestehen. Der eine bedarf des anderen bald für die notwendige Erhaltung, bald für die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, und dadurch, daß so Leistungen ausgetauscht werden, entstehen die Bande der Gesellschaft, welche die Natur, indem sie mit dem geselligen Verhältnisse des Kindes zu seinen Eltern beginnt, immer weiter schlingt. Sind aber alle physischen Bedürfnisse eines Menschen mal befriedigt, so verbindet diesen das in sein Herz geschriebene Gesetz der Liebe und des Wohlwollens mit anderen; ein doppelter Wille Gottes nämlich, Natur- und Pflichtgesetz, liegt dem Leben in geselligen Verhältnissen zugrunde. Alle Menschen befinden sich notwendig zugleich in geselligen und außergeselligen Verhältnissen. Denn einerseits vermag kein Mensch durch sich selbst alle seine Bedürfnisse zu befriedigen, andererseits hat aber auch keiner zur Hilfeleistung alle anderen Menschen nötig, und so steht jeder mit einer Anzahl von Menschen in Verbindung, hat mit anderen aber garnichts zu tun.

Gleichwie die Natur die geselligen Verhältnisse schafft, ruft sie auch in ihnen Herrschaft und Abhängigkeit, Freiheit und Dienstbarkeit hervor, ohne welche die von der Gesellschaft geknüpften Bindungen überhaupt nicht bestehen können. So herrscht der Mann und Vater über Weib und Kinder, der Herr über seine Diener, der Anführer über seine Begleiter, der Lehrer über seine Schüler und Jünger, der Hausherr über die Hausgenossen, der Landeigentümer über Knechte und Tagelöhner, ja über alle, die auf seinem Grunde wohnen. Da ferner ein einziger Mensch Vater, Hausherr, Anführer, Lehrer und Grundbesitzer zugleich sein kann, so ist es möglich, daß er in jeder dieser Eigenschaften über andere herrscht. Solche Herrschaftsverhältnisse sind nicht durch kollektive Verabredungen, sondern durch die Natur selbst oder durch besondere Dienstverträge entstanden. Sie sind nicht von unten herauf, sondern von oben herab geworden. Keiner der Herrschenden hat seine Macht von den Untergebenen erhalten, sondern jeder hat sie durch sich selbst von der Natur, d. h. durch die Gnade Gottes, bekommen; sie ist ihm entweder angeboren oder von ihm erworben. Auf der anderen Seite gibt keiner der Untergebenen seine Freiheit oder irgend ein Recht auf; alle sind entweder durch die Natur oder durch ihren eigenen Willen von dem Herrschenden abhängig geworden und zwar der Abhilfe von Bedürfnissen wegen, um genährt, geschützt, unterrichtet zu werden, um das Leben angeneh-

mer und leichter vollbringen zu können. Die Untertanen haben ihrem Oberen nichts gegeben, dieser hat ihnen nichts genommen; beide Teile helfen und nützen sich vielmehr gegenseitig. Nur hat jeder Teil seine besonderen Befugnisse, und danach bestimmt sich der Grad seiner Freiheit. Die Gegenstände, der Umfang und die Dauer der Dienste und gegenseitigen Leistungen sind sehr verschieden. Jeder macht es, wie er will, nach seinem Bedürfnis und Zweck und kann das Verhältnis alle Zeit wieder auflösen. Die Auflösung kann auch durch eine Veränderung der Umstände von selbst herbeigeführt werden, wenn nämlich die Macht des einen oder das Bedürfnis des anderen aufhört. Der Mächtige wird dann dienstbar und der Dienstbare frei. Niemals aber kommt es vor, daß alle Menschen zu gleicher Zeit im gleichen Grade frei sind.[2])

Die geselligen Verhältnisse mit der Herrschaft auf der einen und der Dienstbarkeit auf der anderen Seite bilden sich infolge des allgemeinen Naturgesetzes, daß der Mächtigere durch seine natürliche Ueberlegenheit an irgend einem nützlichen Vermögen herrsche und der Schwächere durch sein Bedürfnis an Nahrung, Pflege, Schutz, Belehrung, Leitung usw., welches bei der höheren Macht Befriedigung sucht, in Abhängigkeit und Dienstbarkeit gerate. Es ist die ewige und unabänderliche Ordnung Gottes, daß der Mächtige herrsche Er muß herrschen und wird immer herrschen. Der Mann herrscht über sein Weib, weil er diesem Schutz und Nahrung gewährt und der Stärkere an Geist und Körperkraft ist. Der Herr herrscht über seine Diener, weil er ihnen Lohn, Unterhalt, Wohnung usw. verschafft, deren sie nicht entbehren können. Der Anführer herrscht infolge seiner Ueberlegenheit an Mut und Geschicklichkeit, der Lehrer durch seine Ueberlegenheit in der Kenntnis der Wissenschaft und Kunst, der Arzt durch seine Ueberlegenheit in der Kenntnis der Krankheiten und deren Heilung, der Rechtsgelehrte durch seine Ueberlegenheit in der Kenntnis der Gesetze. Ueberall, wo Macht und Bedürfnis zusammentreffen, entsteht ein Verhältnis, bei welchem der ersteren die Herrschaft, dem letzteren die Abhängigkeit und Dienstbarkeit zuteil wird. Der Mächtige herrscht sogar, wenn er es nicht will, und der Bedürftige dient und muß dienen, auch wenn niemand seine Dienste verlangt. Das ist eben die Forderung des Gesetzes der Natur. Je größer, ausgedehnter und fortdauernder die Macht ist, desto größer und fortdauernder ist auch die Herrschaft, und je größer und dringender das Bedürfnis ist, desto größer ist auch die Abhängigkeit und Dienstbarkeit. Oft ist das Gehorchen und das Gebieten wechselseitig, weil der eine in dieser, der andere in jener Rücksicht eine Ueberlegenheit besitzt. Wo also ein Mensch anderen nötig und unentbehrlich ist, wo er von ihnen Schaden abwendet, ihnen Nutzen und Vergnügen verschafft, da herrscht er auch über sie und gibt ihnen Gesetze. Selbst bei den von den Menschen in aller Freiheit abgeschlossenen Verträgen, welche es auch immer

[2]) Rest. d. Staatsw., Bd. I, 12. Kap.

seien, setzt stets der Mächtige seine Bedingungen und muß sich der Schwache dieselben in dem Maße gefallen lassen, wie er bedürftig ist. Wohingegen die Kräfte einander gleich sind, da besteht auch keine Herrschaft. Wie alle Herrschaft auf höherer Macht beruht, so dauert sie auch nicht länger als diese. Wird ein Reicher arm, ein Starker schwach, ein Weiser töricht usw.. so fällt auch ihre Herrschaft weg.

Das Naturgesetz, daß der Mächtige herrsche, ist tief in das Gemüt der Menschen eingegraben, was sich darin zeigt, daß sie stets, auch ungezwungen und freiwillig, dem anerkannt Mächtigen sich anschließen und unterwerfen. Kein Mensch duldet es, von Seinesgleichen oder gar von solchen, die noch weniger Macht haben als er, beherrscht zu werden. Nur einen Mächtigeren will der Mensch über sich haben, und jeder dient nur dem, der ihm auch wirklich überlegen ist. Die Anordnung der Natur, daß der Mächtige herrsche, wirkt auch höchst wohltätig für die Menschheit. Denn zum Wohltun ist das Wissen und Wollen nicht genug, es bedarf vor allem des Könnens. Trefflich ist die Anordnung, daß nur der gebieten und befehlen soll, der seinen Befehlen auch Nachdruck zu geben vermag, daß nur der schützen, Bedürfnissen abhelfen und Nutzen fördern soll, der auch wirklich dazu imstande ist. So wird der Starke der Freund des Schwachen; keine gezwungene und absolute Unterwerfung, sondern ein liebreicher Austausch welchselseitiger Wohltaten liegt vor. Die Anordnung, daß der Mächtige herrsche, findet jeder billig und ist mit ihr zufrieden, weil sie eben der Natur gemäß ist. Das Gegenteil dieser Anordnung würde unerträglich sein. Denn ein kraftloser Herrscher, von Furcht und Argwohn erfüllt, müßte beständig suchen, den Mächtigeren zu schwächen und zu vernichten; der Mächtigere wiederum, gestützt auf seine Ueberlegenheit, würde ein ewiger Feind des niedrigeren Gebieters sein, seiner Befehle spotten und seinen Sturz herbeizuführen suchen. Herrscht aber der Mächtige, dann ist alles in bester Ordnung. Der Mächtige hat keine Veranlassung, irgend einen Schwächeren zu unterdrücken, weil er nichts dabei gewinnen kann, er stiftet Frieden und wird zur Wohltat für die Schwachen. Das Gefühl der Ueberlegenheit veredelt den Charakter des Mächtigen und begünstigt die Entwicklung all derjenigen Tugenden, welche er für die Beherrschung der Untergebenen nötig hat. Furcht und Argwohn können den nicht befallen, der der Ueberlegenste ist. Grausamkeit ist immer nur der Fehler des Schwachen, der Gewalt anwenden muß, um seinen Befehlen Geltung zu verschaffen, weil man ihm auf sein Ansehen hin nicht gehorcht. Von Neid kann der nicht erfüllt sein, welcher im höchsten Wohlstand und Glück sich befindet. Auch Eigennutz, Geiz und Habsucht sind nur selten bei solchen anzutreffen, die all ihre Bedürfnisse selbst befriedigen können. Es bietet also der Mächtige die größte Gewähr dafür, daß er gut und zur Zufriedenheit seiner Untertanen die Herrschaft ausübe.[3])

[3]) Rest. d. Staatsw., Bd. I, 13. Kap.

Was nun von den geselligen Verhältnissen im allgemeinen gesagt wurde, das trifft auch auf die Staaten zu. Denn diese sind nichts anderes wie natürliche gesellige Verhältnisse, mit dem einen charakteristischen Merkmale, daß bei ihnen die Freiheit und Macht des Herrschenden den höchsten Grad erreicht, der Herrscher mithin unabhängig ist. Wenn die Natur gesellige Verhältnisse mit Freiheit und Herrschaft, Abhängigkeit und Dienstbarkeit schafft, dann muß sie schließlich einen als den Obersten und Freiesten hinstellen. Die Verkettung und Unterordnung muß einmal einen Endpunkt erreichen, sie muß schließlich bei einem vollständig Freien aufhören, der weiter niemandem dient, der außer Gott keinen Oberen mehr über sich hat. Da, wo dieser Freie sich aber findet, da ist das Ganze gekrönt, der Staat vollendet.[4])

2. Von der Souveränität und vom Untergang des Staates.

Die vollkommene Freiheit und die höchste Gewalt, also die Unabhängigkeit oder die Souveränität des Mächtigen, der als Fürst und Staatsoberhaupt dasteht, ist wieder nichts anderes als eine Gabe der Natur und der Umstände, eine natürliche Folge seiner Macht, die eben niemanden nötig hat. Sie ist kein angeborenes Recht, sondern ein Glücksgut, und zwar das höchste von allen, eine Gnade Gottes. An und für sich ist jeder Mensch berechtigt, das Glücksgut der Unabhängigkeit zu besitzen, aber nur wenigen wird es zuteil. Der erste Mensch hat die Unabhängigkeit besessen, er beherrschte, ohne einen Oberen über sich zu haben, sein Weib, seine Kinder und das Land, welches er sich angeeignet hatte. Der erste Mensch war also ein vollendetes Staatsoberhaupt. In der späteren Zeit, wo alles Land und die sonstigen Reichtümer der Erde bereits okkupiert sind, wird die Unabhängigkeit dadurch erworben, daß jemand wie an Kräften so auch an äußerer Freiheit allmählich zu dem Gipfelpunkt der Unabhängigkeit emporsteigt. Die für die Erlangung der Unabhängigkeit nötige Macht, welche vorzüglich den Besitz von Ländereien und anderem Reichtum erfordert, kann erreicht werden durch die eigene Anstrengung eines Menschen, durch Vertrag und Schenkung oder durch zufälliges Glück. Wenn also jemand genügend große Ländereien und andere Reichtümer sowie die damit verbundene Macht von einem früheren unabhängigen Besitzer entweder durch Kampf und darauffolgenden Friedensvertrag oder durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft usw. rechtmäßig erwirbt, so erlangt er damit auch die Unabhängigkeit und wird ein Fürst. Besitzt einer bereits genügend Güter, so erlangt er die Unabhängigkeit dadurch, daß er sich von allen Verpflichtungen und Dienstbarkeiten befreit und die vollkommene Freiheit behauptet. Die Befreiung kann wieder durch Kampf oder Vertrag und Schenkung geschehen. Der erfolgreiche Kampf um völlige Freiheit, Abfall genannt, ist gerecht, wenn die Dienstbarkeit

[4]) Rest. d. Staatsw., Bd., I, 16. Kap.

des Sichbefreienden auf gewaltsamer Unterjochung beruht oder eine schwere Beleidigung seiner Rechte darstellt, denn man darf eine bessere Zukunft herbeizuführen suchen. Empörung aber ist der Kampf, und unerlaubt und ungerecht ist er, wenn er ohne Grund weder gegen die Existenz noch gegen die Ausübung der Herrschaft untreu und pflichtwidrig unternommen wird. Besonders häufig wird die Unabhängigkeit von den Fürsten an begüterte Landeigentümer geschenkt, indem letztere durch die Gewährung immer weiterer Privilegien schließlich aller Verpflichtungen gegen Fürst und Staat enthoben werden. Der Fürst kann die Unabhängigkeit, weil er sie selbst besitzt, einem anderen mitteilen und schenken. Undenkbar aber ist es, daß die Untertanen einem Oberen die Unabhängigkeit delegiert hätten; denn niemand kann etwas geben, was er selbst nicht besitzt. Vom Mächtigeren kann man Land und Gut erhalten und von Verpflichtungen entbunden werden, aber vom Schwächeren, welcher jene Güter nicht besitzt und dem man keine Dienste schuldet, kann man nichts empfangen. Untergebene oder Gleichgestellte vermögen wohl einem anderen Menschen gewisse Befugnisse über sich einzuräumen, sie können ihn zum Anführer oder Vorsteher wählen, in seine Dienste treten, seinen Befehlen gehorchen. Aber ihm die Unabhängigkeit zu geben, ihn bloß durch ihren Willen zum Fürsten zu machen, das vermögen sie nicht, denn dazu müßten sie jene Unabhängigkeit vorher besessen haben. Durch einen glücklichen Zufall kann die Unabhängigkeit erworben werden, wenn die frühere Staatsgewalt erschlafft oder sonstwie in Wegfall kommt, wenn der Fürst, dem man verpflichtet war, ohne einen Nachfolger zu haben, stirbt oder getötet wird, wenn der Fürst zu weit entfernt ist, um seine Rechte ausüben zu können, oder wenn er seine Rechte freiwillig vernachlässigt. Denn mit dem Wegfall der Person, bezüglich deren die Verbindlichkeit bestand, muß auch die Verbindlichkeit selbst wegfallen, und die Unabhängigkeit kann so ohne weiteres erlangt werden. In den meisten Fällen wirkten die eigene Anstrengung, die Gunst des Fürsten und ein glücklicher Zufall zusammen, wenn jemand die Unabhängigkeit erlangt.[5])

Da auch der Unabhängige noch Gott über sich hat, so bleibt er den göttlichen Gesetzen, d. h. denen der Naturnotwendigkeit und der moralischen Pflicht, unterworfen.[6])

Weil zum Bestande des Staates also wesentlich die Unabhängigkeit des Staatsoberhauptes gehört, so muß der Staat untergehen, sobald der Fürst die Unabhängigkeit verliert und dienstbar wird. Das gleiche Gesetz der Natur, welches Herrschaften und Staaten bildet, löst sie auch wieder auf. Wie die Unabhängigkeit durch überlegene Macht erworben wird, so erfolgt ihr Verlust durch Schwächung, sei es, daß der Fürst wegen Geistes- und Charakterschwäche seine

[5]) Rest. d. Staatsw., Bd. I, 19. Kap.
[6]) Rest. d. Staatsw., Bd. II, 27. Kap.

Güter verliert, eine Einbuße an Landeigentum, sonstigem Vermögen und Ansehen erleidet, sei es, daß er durch fremde Gewalt verdrängt oder übergroße Macht eines Nachbarn beeinträchtigt wird. Hört das Staatsoberhaupt vollends auf zu existieren, dann geht der Staat unter, weil mit der Existenz des Staatsoberhauptes alle Herrschaft und Unabhängigkeit von selbst fortfällt.[7])

3. Begriffsbestimmung des Staates.

Vom Zweck des Staates.

Da die Staaten sich von sonstigen privaten Dienst- und Sozietätsverhältnissen lediglich durch die Unabhängigkeit ihres Oberhauptes unterscheiden, so sind sie nichts anderes wie selbständige, d. h. für sich selbst und durch sich selbst bestehende gesellige Verbände, vollendete und geschlossene Menschenverknüpfungen, die höchsten Gradationen natürlicher Dienst- und Sozietätsverhältnisse. Auf das Wesensmerkmal der Unabhängigkeit ist bei der Begriffsbestimmung des Staates das Hauptgewicht zu legen. Verfehlt ist es hingegen, bei derselben einen Zweck des Staates in Rücksicht zu ziehen.

Denn die Staaten haben gar keinen besonderen gemeinschaftlichen Zweck, weil sie eben von anderen natürlichen geselligen Verhältnissen nur dem Grade nach verschieden sind. Wohl sucht in einem herrschaftlichen Verbande wie dem Staate, wo die vielen teils stillschweigenden, teils förmlichen Dienstverträge bestehen, jeder durch seine Dienstleistung und Unterwerfung einem Bedürfnis abzuhelfen, also einen Vorteil zu erhalten, aber dieser Vorteil ist keineswegs bei allen der gleiche. Der eine sucht Nahrung, der andere Schutz, der Dritte Belehrung usw. Oft werden auch mehrere Vorteile zusammen erstrebt, jedoch ist einer immer der ursprüngliche und vorzüglichste. Es existiert somit beim Staate kein gemeinschaftlicher Zweck, sondern nur eine Menge verschiedener Privatzwecke, die sich zuletzt alle auf das Lebenkönnen und das Angenehmleben beziehen.[8])

4. Einteilung der Staaten.

Besondere Begriffsbestimmung eines Fürsten und einer Republik. Die Frage der besseren Staatsform.

Sowie es nur physische und kollektive Personen, Einzelmenschen und künstliche Gesellschaften mehrerer vereinigter Menschen gibt, gibt es auch nur unabhängige Individuen oder Korporationen. Alle Staaten sind also entweder Fürstentümer (Einzelherrschaften) oder Republiken (Vielherrschaften, Gemeinwesen). Die Einteilung in

[7]) Rest. d. Staatsw., Bd. II, 44. Kap.
[8]) Rest. d. Staatsw., Bd. I, 17. Kap.

Monarchien, Aristokratien und Demokratien ist ungenau; denn die beiden letzteren sind nur scheinbare Unterabteilungen der Republiken. Gegen die Behauptung, daß entweder einer oder viele oder alle regieren könnten, ist zu sagen, daß alle Menschen, alle Einwohner eine Landes, niemals unabhängig oder herrschend sein können und es in diesem Sinne keine Demokratie gibt. Weiber, Kinder, Fremde und viele andere gehören nicht zu der herrschenden Genossenschaft, dem sogenannten freien Volke. Versteht man unter Demokratie dagegen nur soviel, daß im Innern der freien Kommunität jeder Mitgenosse, d. h. wirklich freie Bürger, gleiche Rechte und Ansprüche habe, so ist dies bei allen Republiken der Fall und jede Republik also demokratisch. Versteht man ferner unter Aristokratie, daß nicht alle Bürger, sondern nur die Edelsten und Ersten im Namen der ganzen Kommunität regieren, so ist auch dies wieder bei allen Republiken der Fall und jede Republik also auch aristokratisch. Wenn die Begriffe „Demokratie" und „Aristokratie" in der Staatswissenschaft aber unbedingt beibehalten werden sollen, dann kann unter Demokratie nur diejenige Republik verstanden werden, bei welcher die höchste Gewalt von der ganzen freien Gemeinde selbst ausgeübt wird, während als Aristokratie eine solche Republik zu bezeichnen ist, bei welcher die höchste Gewalt nur bei einem Ausschuß jener freien Gemeinde liegt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Demokratie und Aristokratie besteht also nicht; es handelt sich nur um zufällige Verschiedenheiten der inneren Organisation der Republik.

Oligarchien und Ochlokratien sind keine besonderen Staatsformen, sondern nur Korruptionsarten, die bei jeder Republik vorkommen können. Eine Obligarchie ist vorhanden, wenn einige Vornehme — die Rechte der übrigen Mitglieder der Gemeinde unterdrückend — alle Gewalt an sich gerissen haben. Bei der Ochlokratie sucht eine stürmische und pöbelhafte Menge ihren Willen gewaltsam durchzusetzen. Tyrannei und Despotie sind auch keine besonderen Arten von Staaten. Die Tyrannei ist eine durch Grausamkeit und Gewalttätigkeit gekennzeichnete Einzelherrschaft. Die Despotie, welche sowohl bei Monarchien als auch bei Republiken vorkommen kann, ist vorhanden, wenn die Gewalt im Staate von dem bezw. den Trägern derselben mißbraucht wird. Ebenso sind die Föderativstaaten keine besondere Art von Staaten. Es besteht hier nur ein Bund von mehreren Republiken. Wird dieser Bund aber so eng geschlossen, daß er durch eine gemeinsame, von der Hilfe der einzelnen Staaten unabhängige Macht wirken kann, so entsteht eine neue Republik, gleichsam eine Korporation von Korporationen, welche die Einzelstaaten in den Schatten stellt und beim Auslande allein als unabhängig gilt. Das sog. Repräsentativsystem will nichts anderes wie die Aristokratie in einer fingierten oder fiktiv erweiterten Genossenschaft einführen.[9])

[9]) Rest. d. Staatsw., Bd. I, 20. Kap.

Nach den voraufgegangenen Darlegungen ist ein Fürst also lediglich ein begüterter, mächtiger und eben dadurch unabhängiger Mensch; während die Republik als eine mächtige, begüterte und unabhängige Kommunität zu definieren ist.[10])

Die Frage, welche Regierungsform, die monarchische oder republikanische, die bessere sei, ist überflüssig und unnütz, weil Fürsten und Republiken nicht als Inhaber delegierter Volksgewalt und bloße Formen einer willkürlich gesetzten Regierung anzusehen sind, sondern weil ihre Herrschaft auf eigener, von der Natur selbst ihnen übertragener Macht beruht. Geht die Frage dahin, ob die Monarchie oder die Republik besser für das Wohl der Untertanen sei, so ist zu antworten, daß jede der beiden ihre in der Natur der Sache liegenden Vor- und Nachteile hat, die sich gewöhnlich aufwiegen. Für das Wohl der Untertanen ist stets die bestverwaltete Regierung die beste, und die bestverwaltete ist diejenige, welche die Gesetze der Gerechtigkeit und des Wohlwollens am gewissenhaftesten beobachtet. Solche Untertanen, die mit der Form des Staates, in dem sie leben, nicht einverstanden sind, haben das Recht, auszuwandern und in eine andere Herrschaft einzutreten, die ihren Wünschen entspricht. Niemals aber sind die Untertanen befugt, eine Monarchie in eine Republik und umgekehrt zu verwandeln, weil die bestehende Monarchie oder Republik nicht von ihnen geschaffen wurde, sondern vor ihnen und unabhängig von ihrem Willen existierte.[11])

5. Die Entstehung und Einteilung der Monarchien.

Da ein Fürst nichts weiter als ein begüterter, unabhängiger Herr ist, so ergibt sich, daß die Fürstentümer oder Monarchien die ersten und natürlichsten, die zahlreichsten und dauerhaftesten Staaten gewesen sein müssen. Sie entspringen aus der Natur der Dinge selbst ohne allen Willen und jede künstliche Veranstaltung der Menschen und waren daher auch ursprünglich über den ganzen Erdboden verbreitet. Die Monarchien bilden sich wie alle herrschaftlichen Verhältnisse von oben herab, d. h. sie gehen alle von einem einzelnen Menschen aus, der durch eigene überlegene Macht und glückliche Umstände bereits unabhängig war oder es in der Folge geworden ist. Das untergebene Volk hingegen bildet und erweitert sich durch sukzessive Aggregation, Anschließung einzelner Menschen, die mit den Ihrigen in die Dienste des Mächtigen treten oder sonst von ihm abhängig werden. Das Volk ist also nicht vor dem Fürsten, sondern der Fürst vor dem Volke vorhanden. Aus der Entstehungsart der Monarchien folgt notwendig, daß sie zuerst alle klein gewesen sind; denn die Kräfte wachsen allmählich und der Anfang einer Herrschaft ist stets gering.[12])

[10]) Rest. d. Staatsw., Bd. I, 18. Kap.
[11]) Rest. d. Staatsw., Bd. I, 21. Kap.
[12]) Rest. d. Staatsw., Bd. II, 23. Kap.

Nach der Grundlage der Herrschaft, d. h. nach derjenigen Macht, durch welche das herrschaftliche Verhältnis ursprünglich hervorgerufen wurde, sind die Monarchien in erb- und grundherrliche, militärische und geistliche einzuteilen. Das Verhältnis eines begüterten Haus- und Grundherrn zu seinen Kindern, Dienern und Hörigen schafft den Patrimonialstaat oder den unabhängigen Grundherrn; das Verhältnis eines Anführers zu seinen Begleitern und Getreuen erzeugt den militärischen Staat oder den unabhängigen Feldherrn (Generalat); das Verhältnis eines Lehrers oder Priesters zu seinen Jüngern und Gläubigen läßt den geistlichen Staat oder den unabhängigen geistlichen Herrn (Hierarchie, Theokratie) enstehen. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß das Haupt vor den Gliedern, der Obere vor dem Untergebenen da sein muß. Der Patriarch ist vor seinen Kindern und Dienern vorhanden, denn jene hat er ja erzeugt, diese aber sind erst nacher in seine Dienste getreten. Der General wirbt seine Soldaten an und bildet sie aus; er ist also zuerst da. Auch das geistliche Oberhaupt endlich muß vorhanden sein, damit es Jünger und Gläubige finden kann. Die Kräfte, welche im einzelnen die grundherrliche, die militärische oder die geistliche Herrschaft veranlassen, sind häufig miteinander vereinigt. Der Grundherr besitzt oft auch eine militärische oder geistliche Macht. Der Feldherr und das geistliche Oberhaupt aber müssen, wenn sie ihre Macht erhalten und befestigen wollen, unbedingt Grundbesitz erwerben, da letzten Endes niemand ohne diesen unabhängig sein und bleiben kann.[13]).

6. Der Patrimonialstaat.

Die Entstehung des Eigentums.

Schon in der Familie besteht eine auf höherer Macht beruhende Herrschaft. Der Mann sucht das Weib, gibt ihm Nahrung und Schutz und ist daher der erste, der Höhere, der Herrschende. Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder treten unter die elterliche Gewalt des Vaters, der stärksten Macht steht hier das größte Bedürfnis gegenüber. Hat ein Hausvater so viele Güter, daß er sie mit einem Angehörigen allein nicht verwalten kann, dann stellt er schutz- und nahrungsuchende Diener und Gehilfen ein und herrscht über die so entstandene erweiterte Familie. Jede Familie ist, wenn man von der Unabhängigkeit absieht, bereits das vollkommene Ebenbild eines monarchischen Staates. Der Hausvater und Hausherr ist in seinem Hause der Höchstgestellte, von allen Bewohnern desselben hat ihm niemand zu befehlen. Er herrscht über sie nicht aus delegierter, sondern aus eigener Macht, wenn auch sein natürliches oder erworbenes Recht nicht immer gleich weit geht. In der Familie findet sich also schon ein Oberherr, der nicht von seinem Hausvolk geschaffen

[13]) Rest. d. Staatsw., Bd. II, 24 Kap.

ist; es finden sich dort Kinder (Prinzen von Geblüt), die mehrere Vorzüge und Begünstigungen genießen, die nicht dienen, sondern nur abhängig sind, die Anspruch und Hoffnung auf die künftige Herrschaft haben; es finden sich verschiedene Klassen von Untergebenen, Diener und Beamte mit dem Recht der Anstellung und Beförderung sowie vorübergehende Arbeiter und Dienstleute; es finden sich sodann Hausangestellte (Hausadel), Freiere und Höhere, die nur mit dem Hausherrn in Verbindung stehen und denen wiederum andere untergeben sind. Der Hausherr hat ferner in der Familie das Gesetzgebungsrecht und sorgt für die Vollziehung seiner Anordnungen. Ihm steht die Gerichtsbarkeit, soweit seine Macht reicht, zu, und die Einkünfte aus seinen Kapitalien und Unternehmungen (Domänen und Regalien) hat er zur freien Verfügung. Dem Hausvater fehlt demnach, um ein vollendeter Fürst zu sein, nur die Unabhängigkeit, d. h. das Glück, keinen Höheren über sich zu haben.

Ganz unabhängig und so ein wahrer Fürst sein kann der Hausvater jedoch nur dann, wenn er genügend eigenes Land besitzt. Sein Haus muß auf ihm gehörigem Boden stehen, und sein Grundbesitz muß so groß und der Lage nach so glücklich sein, daß er völlig von Bedürfnissen frei ist. Die freien Landeigentümer sind die ersten und eigentlichen Patrimonialfürsten, die man, wenn sie sehr ausgedehnten Grundbesitz haben, auch Landesherren nennt. —

Wie aber ist das Eigentum selbst entstanden? Ist es natürlichen Ursprungs oder ist es durch künstlichen Vertrag und willkürliches Gesetz von Menschen eingeführt ? Haben die Staaten das Eigentum gestiftet, oder sind die Staaten zur Sicherung des vorher bestehenden Eigentums geschaffen worden ?

Daß das Eigentum natürlichen Ursprungs ist, ergibt sich schon aus seiner Notwendigkeit, Allgemeinheit und Unzerstörbarkeit. Denn alle erworbenen Rechte sind nichts anderes als die Früchte der angeborenen und die notwendigen Bedingungen zu ihrer Ausübung. Wie alles, was natürlichen Ursprungs ist, ist auch das Eigentum unzerstörbar; niemand kann es abschaffen. Das Eigentum wird dadurch erworben, daß jemand eine Sache, die vorher niemandem oder auch einem anderen gehört hat, zur seinigen macht, in seinen rechtmäßigen Besitz bringt, sodaß er sie mit Ausschluß aller anderen gebrauchen darf. Dieses kann entweder einseitig durch eigenen Willen und eigene Kraft oder durch fremden Willen und dessen Annahme, d. h. durch allerlei Verträge, geschehen. Von der letzteren oder abgeleiteten Erwerbsart, die früheres Eigentum voraussetzt, ist keine Rede, sondern nur von der ersteren, der ursprünglichen. Sobald der Mensch vermöge seiner natürlichen Freiheit befugt ist, sein Leben nicht nur notdürftig, sondern mit möglichster Bequemlichkeit und Annehmlichkeit zu erhalten, sobald er die Pflicht hat, anderen zu nützen, ihre Existenz zu sichern und ihre Zukunft zu vervollkommnen, muß er auch notwendig berechtigt sein, diejenigen Dinge und Produkte des Erdbodens zu gebrauchen, ohne welche er jene Befugnis nicht ausüben und die genannte Pflicht nicht erfüllen kann.

Die äußeren Dinge und Naturprodukte gehören nun aber ursprünglich niemandem, weil sie niemand mit sich auf die Welt gebracht hat. Sie sind weder Privat- noch gemeinschaftliches Eigentum, welch letzteres erst durch Vertrag hätte gestiftet werden müssen, sondern sie sind herrenlos, stehen jedem zum Erwerbe offen. Wer also zuerst Besitz von ihnen nimmt, der beleidigt kein fremdes Recht, übt vielmehr nur eine erlaubte Handlung aus und erfüllt sogar eine Pflicht, wenn ihm die betreffende Sache zu seiner oder anderer Erhaltung notwendig ist. Die Okkupation, die Inbesitznahme herrenloser Sachen mit dem geäußerten Willen der Zueignung, ist demnach die ursprüngliche, rechtmäßige Entstehungsart des Eigentums, und wer hier der erste an der Zeit gewesen, der ist auch der Vorzüglichere im Rechte. Warum aber sind die anderen Menschen verpflichtet, eine solche Besitzergreifung zu respektieren und sich der von jemandem okkupierten Dinge zu enthalten? Diese Verpflichtung leugnen heißt die Pflicht der Gerechtigkeit, das göttliche Gesetz selbst, leugnen. Denn, was einer rechtmäßig erworben hat, das darf ihm nicht wieder entzogen werden. Da die Besitzergreifung rechtmäßig gewesen, so muß sich die Störung oder die Entziehung des Besitzes als ein Unrecht darstellen. Dem Rechte der Okkupation entspricht die Pflicht, dieselbe zu respektieren. Das Eigentum hat somit vor allen menschlichen Gesetzen bestanden; kein Gesetzbuch hat es eingeführt. Die Gesetze sind vielmehr nur erlassen, um das bestehende Eigentum zu sichern und zu schützen. Das Eigentum ist nicht durch den Staat geschaffen, sondern der Staat ist aus dem Eigentum hervorgegangen.[14])

7. Der Militärstaat.

Das zweite herrschaftliche Verhältnis, wodurch ein Mensch sich zur Unabhängigkeit emporschwingen kann, ist das eines Anführers zu seinen Begleitern und Getreuen. Durch die Ueberlegenheit an Mut und Geschicklichkeit, also wiederum durch höhere Macht, stiftet der General einen Staat, eine Monarchie, wenn ihm die Unabhängigkeit zuteil wird. Auch hier ist das Haupt von seinen Gliedern, der Fürst vor seinen Untertanen, der Anführer vor seinen Gefährten vorhanden. Das Dienstverhältnis zwischen dem Anführer und seinen Gefährten ist ein durchaus freiwilliges und unterscheidet sich von dem mit einem Grundherrn eingegangenen dadurch, daß es von allen Untergebenen durchweg gleichartige Dienste fordert und hauptsächlich zu dem Zwecke eingegangen wird, um gemeinschaftliche Gefahren abzuwenden.[15])

Es läßt sich zwar denken, daß die Militärherrschaft, ohne sich auf Grundeigentum zu stützen, eine Zeitlang Bestand habe; aber auf die Dauer kann sie sich nicht halten, wenn nicht der Feldherr für

[14]) Rest. d. Staatsw., Bd. II, 25. Kap.
[15]) Rest. d. Staatsw., Bd. III, 54. Kap.

sich und die Seinen hinreichendes Land zu Eigentum erwirbt, wo er sich selbst festsetzt und womit er die Getreuen befriedigen kann. Den notwendigen Grundbesitz kann der Feldherr, wenn es sich um herrenloses Land handelt, okkupieren, andernfalls durch Kauf oder Vertrag von einem früheren Eigentümer erwerben oder durch einen gerechten Krieg erobern. Ist ein unabhängiger Feldherr durch den Erwerb von Grundeigentum zum Grundherrn und Landesfürsten geworden, dann ist seine Unabhängigkeit erheblich sicherer gestellt. Auch ist, sobald der Feldherr ein Grundherr geworden, die Möglichkeit gegeben, daß sich seine Macht vererbe.[16]) Bei dem durch militärische Macht begründeten und nachher grundherrlich gewordenen Staate bestehen zweierlei Herrschaftsverhältnisse, das eine, das militärische, besteht zwischen dem Feldherrn und seinen Waffengefährten, das andere, das grundherrliche, zwischen dem zum Grundherrn gewordenen Feldherrn und den Einwohnern seines Landes.[17]) Die getreuen Waffengefährten erhalten Privilegien, sogenannte Nationalfreiheiten, und Lehensgüter, bekleiden die höchsten Aemter im Staate und werden so zum Landesadel.[18]) Alle militärisch begründeten Staaten haben eine mehr oder weniger straffe militärische Organisation, welche strenge Subordination fordert.[19])

8. Der Priesterstaat.

Das dritte natürliche Verhältnis, wodurch ein Mensch zu einer großen Macht über andere gelangen, sich zur Unabhängigkeit emporschwingen und mithin eine Monarchie stiften kann, ist das eines Lehrers oder geistigen Oberhauptes zu seinen Jüngern und Gläubigen. Aus diesem Verhältnis entstehen die zwar seltenen, aber doch möglichen und vorkommenden geistlichen Staaten. Auch die geistliche Herrschaft beruht auf einer höheren Macht, nämlich auf der Ueberlegenheit an Weisheit und Geisteskraft, die erforderlich ist, um die Natur der Dinge, d. h. die Werke und Gebote des Höchsten, zu erkennen und der Welt zu offenbaren. Dieser Macht steht das Bedürfnis der meisten Menschen, in den wichtigsten Fragen unterrichtet und geleitet zu werden, gegenüber. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß die geistliche Herrschaft, wie jede andere, von oben herab gestiftet wird. Zwar ist es richtig, daß die geistliche Herrschaft nicht bloß durch eine wahre und wohltätige, sondern auch durch eine falsche und verderbliche Lehre hervorgerufen werden kann, wofern diese nur bei vielen Meschen Glauben findet. Indessen ist die Herrschaft des Irrtums niemals allgemein und nicht von langer Dauer. Weil nur die religiösen Lehren allen Menschen Bedürfnis sind, so können auch nur diese eine ausgebreitete Herrschaft begründen. Obwohl die geistliche Herrschaft lediglich eine

[16]) Rest. d. Staatsw., Bd. III, 55. Kap.
[17]) Rest. d. Staatsw., Bd. III, 56. Kap.
[18]) Rest. d. Staatsw., Bd. III, Kap. 58 ff.
[19]) Rest. d. Staatsw., Bd., III, 57. Kap.

Herrschaft über die Gemüter ist, hat sie doch eine unermeßliche Kraft, weil sie auf den Willen und den Verstand der Menschen als die Quellen all ihrer Handlungen wirkt und diese bestimmend beeinflußt; die geistige Macht herrscht sogar über die weltliche.[20])

Die geistliche Herrschaft ist die freieste und wohltätigste von allen, denn die Gläubigen unterwerfen sich ihr aus innerster Ueberzeugung und finden unter ihr die Ruhe des Herzens.[21]) Damit der Fortbestand der geistlichen Herrschaft gesichert ist, ist wiederum erforderlich, daß der geistliche Herr zugleich Grundeigentümer wird, und als solcher steht er genau so wie der weltliche Fürst da. Durch die Vereinigung einer unabhängigen geistlichen Herrschaft mit einer weltlichen entsteht die größte Macht, welche sich denken läßt. Die Gläubigen haben unter einem geistlichen Landesfürsten stets eine bevorzugte Stellung, der Adel des Landes setzt sich aus geistlichen Würdenträgern zusammen, das Fundament der Priesterstaaten ist stets die Kirchenverfassung.[22]) Die Priesterstaaten gehen unter wie die anderen Staaten durch Verlust der Unabhängigkeit und ferner, wenn die Glaubenslehre verdrängt wird oder in Verderbnis gerät.[23])

9. Die Republik.

Die Natur selbst bringt keine Kommunitäten oder Republiken hervor; diese sind vielmehr künstliche Institutionen, die nur dort zustande gebracht werden können, wo gleiche Kräfte und ein gemeinschaftliches Bedürfnis zusammentreffen. Es geschieht äußerst selten, daß mehrere Menschen aus eigenem Antrieb eine Republik gründen, weil sie schwerlich alle auf denselben Gedanken kommen, sich zu einer Gemeinschaft zu vereinigen. Gewöhnlich werden die Republiken von früheren Herren gestiftet, welche Macht genug haben, um die zerstreuten Individuen durch Anbietung von Vorteilen zu vereinigen und die Gesamtheit mit Rechten und Befugnissen auszustatten. Auch ist es möglich, daß ein Mensch, der sich mächtig genug fühlt, um irgend einen nützlichen oder wichtigen Zweck zu erreichen, Verbündete anwirbt, denen er gegen die nämlichen Lasten auch die gleichen Vorteile zugesteht, und so eine Republik gründet. Sehr selten aber geschieht es, daß die Republik gleichsam von selbst entsteht, daß mehrere Menschen zufällig oder von der Natur gezwungen sich zusammenfinden und infolge der gemeinschaftlichen Bedürfnisse für einander zu arbeiten veranlaßt werden.[24]) Der Zweck, den die Kommunitäten verfolgen, ist sehr verschiedenartig. Sie können zur Sicherung gegen äußere Feinde, zur Erlangung besserer Lebensbedingungen, zum Betriebe eines Handelsunternehmens, zum Erwerbe und zur Bewirtschaftung eines gemein-

[20]) Rest. d. Staatsw., Bd. IV, 67. Kep.
[21]) Rest. d. Staatsw., Bd. IV, 68. Kap.
[22]) Rest. d. Staatsw., Bd. IV, Kap. 72 ff.
[23]) Rest. d. Staatsw., Bd. IV, 81. Kap.
[24]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, 2. Kap.

samen Gutes oder zur Verbreitung einer Lehre, zur Förderung von Wissenschaft und Kunst und zur Erfüllung von Gelübden gebildet sein. Stets wird ein gemeinsamer Vorteil durch die Vereinigung von den Mitgliedern erstrebt.[25]) Weil nur schwächere Menschen, die zu wenig Mittel haben, um allein zu großer Macht zu gelangen, sich zu Republiken zusammenschließen, so erwerben diese die Unabhängigkeit gewöhnlich erst spät und zwar durch Verleihung seitens früherer Herren, Schließung eines Bündnisses mit anderen Kommunitäten, glücklich geführte Kriege und vorteilhafte Friedensverträge oder endlich durch den zufälligen Wegfall eines Abhängigkeitsverhältnisses; wenn ein Fürst beispielsweise ohne Nachkommen stirbt, wird die ihm untergebene Kommunität ohne weiteres unabhängig.[26]) Zum Eintritt in eine Kommunität kann niemand gezwungen werden, und jedes Mitglied derselben darf wieder austreten. Die Genossenschaft ihrerseits braucht nicht wider ihren Willen Menschen aufzunehmen; sie schreibt die Bedingungen der Aufnahme nach Gutdünken vor.[27]) Die höchste Gewalt im Innern einer jeden Genossenschaft liegt bei der Gesamtheit aller Genossen; wenn nicht alle dasselbe wollen, so ist die Majorität maßgebend.[28]) Eine Genossenschaft, die keinen Oberen über sich hat, genießt zu jeder Zeit dieselbe Freiheit, die nachfolgenden Genossen haben stets dieselben Rechte wie ihre Vorgänger.[29]) Das Gut und Vermögen einer Kommunität gehört der Gesamtheit der Genossen, nicht den Einzelnen, und darf nur für Zwecke der Genossenschaft als Ganzes verwendet werden. Ein austretendes Mitglied kann nicht einen Teil des gemeinsamen Gutes herausfordern, ohne Einwilligung aller Mitglieder ist eine Teilung desselben unmöglich.[30]) Die innere Ordnung der Kommunität wird durch eine Konstitution oder Verfassung festgelegt.[31]) Die Magistraten der Republik sind nicht nur beamtete Diener, sondern auch Mitgenossen und Vorsteher.[32])

Ist eine Genossenschaft, sei es infolge der Kräfte ihrer Mitglieder, sei es durch den Besitz von Gütern und Reichtümern mächtig genug, nicht allein den unmittelbaren Zweck ihrer Genossen zu erfüllen, sondern auch anderen Menschen zu nützen, ihnen Nahrung und Schutz zu gewähren und mancherlei Vorteile zu verschaffen, so erlangt sie die Herrschaft über diejenigen, welche ihre Macht zur Befriedigung von Bedürfnissen nötig haben und entweder von ihr natürlich abhängig oder ihr durch besondere Dienstverträge verpflichtet sind. Ist eine Kommunität nun völlig frei und unabhängig, d. h. eine wahre Republik, herrscht sie über andere Menschen, dient selbst aber niemandem, dann ist sie mit Rücksicht auf die Herrschaft

[25]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, 3. Kap.
[26]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, 4. Kap.
[27]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI. Kap. 5 und 6.
[28]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, Kap. 7 und 8.
[29]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, 9. Kap.
[30]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, 11. Kap.
[31]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, 13. Kap.
[32]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, 10. Kap.

über die von ihr Abhängigen als einzige Person, als kollektiver Fürst anzusehen. Sie ist also Republik und Fürst zugleich, Republik bezüglich ihrer Mitglieder, Fürst bezüglich ihrer Untertanen.[33]) Die Republiken gehen wie die Fürstentümer durch den Verlust der kollektiven Macht und Unabhängigkeit unter. Da die Genossen leicht in Zwietracht und Feindschaft untereinander geraten, tritt dieser Verlust leicht ein. Die Republiken sind gewöhnlich nicht von langem Bestande.[34])

10. Die Rechte und Pflichten des Herrschers. Von der Veräußerung der Herrschermacht und der Erblichkeit der Staaten.

Wenn ein Fürst, insbesondere ein Patrimonalfürst, nichts weiter als ein begüterter, mächtiger und unabhängiger Herr ist, wenn er ursprünglich vor seinem Volke bestanden und von diesem keine Gewalt empfangen hat, wenn seine Herrschaft auf eigener Macht und eigenem Rechte beruht, dann sind auch alle seine Herrscherrechte aus seinen eigenen Rechten, d. h. aus allgemeinen Menschenrechten, die ihm wie allen anderen zustehen, und aus erworbenen Privatrechten herzuleiten. Die Herrscherrechte sind dem Fürsten also nicht von den Untertanen übertragen worden, indem diese ihnen zustehende Privatrechte zugunsten des Fürsten aufgaben, sondern sie sind von der Natur mit der Herrschaft gegeben und ebenso unverbrüchlich wie andere Rechte der Menschen. Die Gegenstände, auf welche die Herrscherrechte sich erstrecken, sind mannigfach, sie vermehren sich mit dem Steigen der Macht des Herrschers.[35]) Das erste und wesentliche Recht eines Herrschers, die Quelle aller übrigen Rechte, dasjenige, was ihn eigentlich zum Herrscher macht, ist das Recht der Unabhängigkeit oder Souveränität. Der Herrscher ist nicht an menschliche Befehle gebunden, er ist nur den Gesetzen der Natur und der Pflicht, nämlich der Gerechtigkeit und des tätigen Wohlwollens, unterworfen. Die einzigen positiven Vorschriften, die der Herrscher zu befolgen hat, sind die aus Verträgen, weil durch einen Vertrag der andere Teil Rechte erwirbt, die nicht ohne dessen Beleidigung verletzt werden können, und so die Verpflichtung, Verträge zu halten, ihren Grund im göttlichen Gesetze hat.[36]) Nach dem Rechte der Unabhängigkeit kommen als weitere hauptsächliche Rechte des Herrschers das der Leitung aller Beziehungen zu den Nachbarn und das der Entscheidung über Krieg und Frieden in Betracht. Der Krieg des Fürsten ist sein Krieg, betrifft seine eigene Sache. Die Pflicht der Untertanen zur Hilfeleistung beruht auf dem Gesetze der Moral und auf besonderen Dienstverträgen. Die Kosten des Krieges hat der Fürst selbst zu tragen; wenn die Untertanen

---

[33]) Rest. d. Staatsw., Bd. VII, 16. Kap.
[34]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, 18. Kap.
[35]) Rest. d. Staatsw., Bd. II, 26. Kap.
[36]) Rest. d. Staatsw, Bd. II, 27. Kap.

ihn mit Zahlungen unterstützen, so tun sie das freiwillig aus Gutmütigkeit oder eigenem Interesse. Ferner steht dem Fürsten das Recht zu, Verträge und Bündnisse zur Erhaltung und Stärkung seiner Macht zu schließen und Gesandte zu entsenden. Er hat das Recht, seine Beamten und Diener anzustellen, zu befördern und zu verabschieden. Er ist berechtigt, Gesetze zu erlassen und zu handhaben. Alle Menschen geben zwar, soweit ihre Macht reicht, Gesetze, die Gesetze des Herrschers aber sind von solchen Privatgestezen, wenn auch nicht ihrer Natur, so doch dem Grade nach, verschieden, sie sind die obersten Gesetze im Lande. Gesetze, welche die Untertanen angehen, sind die seltensten und unnötigsten. Zivil- und Polizeigesetze sowie Strafgesetze sind lediglich Instruktionen für die Richter. Der Herrscher kann Ausnahmen vom Gesetze machen und Privilegien erteilen. Die Gerichtsbarkeit wird ebenfalls von jedem Menschen, besonders von Vätern und Hausherren, ausgeübt; der Fürst aber hat die ausgedehnteste und höchste Gerichtsbarkeit. Wird die Gerichtsbarkeit nicht vom Herrscher selbst, sondern von seinen Dienern und Gehilfen ausgeübt, so sind diese von ihm abhängig und nicht als Richter über ihn gesetzt. Der Herrscher hat sodann das unbeschränkte Verfügungsrecht über seine Domänen und Regalien. Er ist jedoch nicht befugt, seinen Untertanen Steuern aufzuerlegen; deren Bewilligung muß er vielmehr bei den Freieren des Volkes, den Landständen, nachsuchen. Der Herrscher ist moralisch verpflichtet, seinen Untertanen, vor allem im Auslande, Schutz zu gewähren, er hat gemeinnützige Anstalten zur Förderung der Sicherheit, des Wohlwollens usw. zu errichten.[37])

Die Gewalt des Herrschers findet dort eine Schranke, wo ihr fremde Rechte entgegenstehen. Außerhalb des Verhältnisses, das den Diener oder Untergebenen von seinem Herrn abhängig macht und ihm natürliche Menschen- und Vertragspflichten auferlegt, gibt es für jeden einen Kreis von Angelegenheiten, die er als sein eigener Herr erledigt. Das Gesetz der Gerechtigkeit befiehlt dem Herrscher, sich mit seinen Befugnissen zu begnügen und nicht in die Rechte anderer einzugreifen; er darf niemandem schaden, sondern soll nach Vermögen anderen nützen und helfen.[38])

Bei den Militär- und Priesterstaaten haben die Herrscher noch besondere Rechte und Pflichten, die sich aus ihrer Stellung als Feldherr bezw. Kirchenoberhaupt ergeben. So kann der General von den Ueberwundenen besondere Tribute und beschwerlichere Dienstleistungen verlangen.[39]) Der geistliche Herr hat insbesondere die Pflicht, für die Erhaltung und Verbreitung seiner Glaubenslehre Sorge zu tragen.[40])

---

[37]) Rest. d. Staatsw., Bd. II, 28.—38. Kap.
[38]) Rest. d. Staatsw., Bd. II, 39. Kap.
[39]) Rest. d. Staatsw., Bd. III, 56. Kap.
[40]) Rest. d. Staatsw., Bd. IV, 71. Kap.

Die Republik steht zu ihren Untertanen, d. h. den Menschen, die nicht Bürger sind, sondern auf ihrem Gebiete wohnen und sich in natürlicher Abhängigkeit von ihr befinden oder sich ihr durch Dienstverträge verpflichtet haben, in denselben rechtlichen Verhältnissen wie ein Fürst zu seinen Untertanen. Als kollektiver Fürst hat sie dieselben Herrscherrechte und -pflichten wie der Einzelherr, ihrer Macht sind auch die nämlichen Schranken gesetzt. Die Herrschaft einer Republik ist wie die eines Fürsten die Folge eigenen Rechts, die Untertanen haben die herrschende Korporation nicht erwählt und ihr keine Gewalt übertragen.[41]) Aus der Natur der Genossenschaft folgt, daß sie von ihren Mitgliedern, aber nur von diesen, Steuern und Beiträge, soviel sie will, zu erheben berechtigt ist. Die Genossen können nämlich beschließen, was sie wollen; wer nicht einverstanden ist, mag aus der Kommunität austreten.[42])

Der Herrscher hat auch das Recht, seine Macht und seine Rechte zu veräußern. Der unabhängige Grundherr kann seine Güter und Einkünfte etwa auf Grund eines Kaufvertrages oder schenkungsweise rechtmäßig einem anderen überlassen. Niemandem wird dadurch Unrecht getan. Der Erwerber tritt in das Eigentum, die Rechte und Verhältnisse des Veräußerers ein; die Untertanen, die Bewohner des veräußerten Landes, werden nicht mitveräußert, sie leben weiter wie bisher.

Da dem Fürsten das genannte Veräußerungsrecht zusteht, so hat er auch die Befugnis, sein Land, seine Macht und Unabhängigkeit natürlichen oder eingesetzten Erben zu übertragen. Der Sohn erbt des Vaters Gut, weil der Vater es so im Testamente angeordnet hat oder weil ein entsprechender Wille desselben vermutet wird. Mit den Gütern des Erblassers geht von selbst auch seine darauf beruhende Macht und Herrschaft auf den Erben über.[43])

Da die Güter einer Kirche nicht das Privateigentum ihres Oberhauptes sind, so kann dieses sie nicht veräußern. Die geistliche Macht ist nicht vererblich; die Nachfolger der geistlichen Herrschaft müssen stets gewählt werden.[44])

Auch in der Republik sind weder das Bürgerrecht noch die daraus hervorgehenden Würden und Befugnisse vererblich. Die Mitglieder der Genossenschaft wählen die neuen Bürger, wenn sie auch die Söhne der verstorbenen Bürger dabei vorziehen werden.[45])

11. Die Rechte und Pflichten der Untertanen.

Die Rechte der Untertanen sind ihrer Quelle und ihrem Wesen nach dieselben wie die der Herrscher. Es gibt kein Recht des Herrschers, welches in geringerem Maße nicht auch dem Untergebenen

---

[41]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, 16. Kap.
[42]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, 12. Kap.
[43]) Rest. d. Staatsw., Bd. II, 42. Kap.
[45]) Rest. d. Staatsw., Bd. VI, 16. Kap.
[44]) Rest. d. Staatsw., Bd. IV, 78. Kap.

zusteht. Der Unterschied besteht allein in den verschiedenen Mitteln, gleiche Befugnisse auszuüben. Wie die Fürsten haben auch die Untergebenen die Rechte aus ihrer Freiheit und ihrem Eigentum, d. h. aus ihren angeborenen Menschenrechten und ihren erworbenen Privatrechten. Die Pflichten der Untertanen gegen den Herrscher sind dieselben wie die gegen andere Menschen. Ist der Fürst verpflichtet, seinen Untertanen gegenüber die Gesetze der Gerechtigkeit und der Liebe zu beobachten, so sind auf der anderen Seite die Untertanen gehalten, die Rechte des Herrschers zu respektieren und zu allen guten und erlaubten Werken wohlwollend für ihn bereit zu sein. Sie sollen eine liebreiche Nachsicht des Friedens wegen üben und gegebenenfalls auch mal ein Unrecht erdulden, wenn es ihnen nicht böswillig von dem Herrscher zugefügt ist. Niemals aber dürfen die Untertanen in dem Bestreben, den Frieden zu erhalten, so weit gehen, daß sie auf Befehl des Herrschers anderen Menschen Unrecht tun. Hier hat die Pflicht zum Gehorsam eine Schranke in dem göttlichen Gesetze, das verbietet, fremde Rechte zu verletzen.

Die Untertanen schützen ihre Rechte vor allem dadurch, daß sie die ihnen dem Fürsten gegenüber obliegenden Pflichten genau beobachten und eine gute und wahre Lehre über die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aufstellen. Mißbraucht der Herrscher seine Gewalt, dann sind sie berechtigt, bei ihm dieserhalb vorstellig zu werden. Gerichtliche Hilfe können sie zwar nicht gegen den Herrscher in Anspruch nehmen, denn dieser ist ja selbst der oberste Richter. Sie sind aber berechtigt, sich von ihm durch Flucht zu trennen und nötigenfalls gewaltsamen Widerstand gegen eine unerträgliche Bedrückung zu leisten. Zu dieser erlaubten Notwehrhandlung können die Untertanen sogar fremde Hilfe in Anspruch nehmen.[46])

[46]) Rest. d. Staatsw., Bd. I, 15. Kap. und Bd. II, 41. Kap.

III. Kritik der Staatsauffassung Hallers.

1. Vom Wesen des Staates.

Zum Gegenstand seiner Untersuchung über den Staat macht Haller äußere, in Raum und Zeit sich abspielende Geschehnisse und sucht so das Wesen des Staates in objektiver [1]) Betrachtungsweise zu erfassen. Die Vorgänge im Seelenleben der an der Staatsbildung beteiligten Menschen dagegen erforscht er nicht weiter. Um das Wesen des Staates richtig zu erkennen, hätte er indessen seine Forschung auch auf diese erstrecken müssen, „denn alles äußere Geschehen in der Gesellschaft ist, wie alle von Menschen ausgehende Veränderung, durch den Willen bedingt, dessen Richtung und Inhalt durch das ganze psychische Sein und Wirken des Menschen gegeben ist".[2]) Nach der einseitigen Betrachtungsweise, welche Haller so den Dingen zuteil werden läßt, ist schon die Unbrauchbarkeit des Ergebnisses seiner Untersuchung vorauszusehen. Durch seinen ausgeprägten Realismus unterscheidet sich Haller jedoch vorteilhaft von allen übrigen Romantikern, denen das Realistische mehr oder weniger fernlag. Haller ist der einzige ausgesprochene Realist der ganzen Romantik.[3])

Haller erklärt den Staat zunächst für einen Naturzustand. „Den Tatbestand des Staates — als einer der Natur überlegenen, komplizierten Rechtsorganisation — nach Möglichkeit zu eliminieren",[4]) das ist der Zweck, den Haller mit seiner Theorie verfolgt.[5]) Der auf dem Naturgesetz beruhende Zustand ist für Haller unantastbar. Naturgesetz und Naturstand sind nach ihm ausschließlich Norm und Grundlage für alles gesellchaftliche und insbesondere das staatliche Leben. Mit seinen eigenen Waffen will Haller also den Aufklärungs-Liberalismus schlagen, der sich ja von jeher auf die Natur berief. Die Richtung, die er einschlägt, ist freilich dem Individualismus der Aufklärer und dem liberalen naturrechtlichen Geiste direkt entgegengesetzt. Alle Naturrechtler — und auch Fichte in der ersten Zeit — „hatten angenommen, daß die Individuen im ‚Naturzustande', sei es rechtlich, sei es mehr oder weniger auch faktisch, nicht nur ‚frei',

---

[1]) In Anlehnung an Jllinek, Allgem. Staatslehre, S. 137.
[2]) Jellinek, a. a. O.
[3]) Vgl. Schmitt, Polit. Romantik, S. 197 f., der dem Realismus Hallers den Sensualismus Müllers gegenüberstellt.
[4]) Metzger-Bergmann, Gesellschaft, Recht und Staat usw., S. 274.
[5]) Vgl. auch v. Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, II. Bd., S. 540.

sondern auch ‚gleich' seien; Haller dagegen nimmt eine ursprüngliche, unaufhebliche und mithin berechtigte Ungleichheit der Menschen an".[6]) Das wichtigste Naturgesetz ist nach ihm, daß es stets Mächtige gibt, welche herrschen, und Schwache, die dienen, und dieses Gesetz wirkt sich bei allen geselligen Verhältnissen und daher auch beim Staate, der von anderen geselligen Verhältnissen nach Haller nur dem Grade nach verschieden ist, aus. So definiert er den Staat dann näher als „die höchste Gradation natürlicher Dienst- und Sozietätsverhältnisse". Damit erklärt Haller den Staat für einen natürlichen Zustand der Beherrschung. In dem Beherrschungszustand, welcher kraft Naturgesetzes zwischen den hilfsbedürftigen Schwachen und dem helfenden Mächtigen besteht, ist nach ihm das Wesen des Staates zu erblicken.

Die Auffassung Hallers, daß der Staat seinem Wesen nach ein Naturzustand, ein durch das Naturgesetz von der Herrschaft des Mächtigeren hervorgerufener Zustand sei, ist unhaltbar. Ein derartiges, unbedingt geltendes Naturgesetz gibt es — für die unvernünftige Natur mag es in weitem Umfange Geltung haben — für die Menschen nicht. Diese, als vernunft- und willenbegabte Wesen, können sich auch einem schwachen und weniger begüterten Herrscher unterstellen, etwa weil dieser ein Nachkomme irgendeiner Persönlichkeit ist. Das Wesen des Staates kann auch nicht in dem von Haller angegebenen Zustand der Beherrschung bestehen. Dieser Zustand ist nämlich nichts anderes wie eine Summe von entsprechenden, unter den Beteiligten vorhandenen Willensverhältnissen. Der Schwache, der fremde Hilfe in Anspruch nehmen muß, begibt sich in ein Abhängigkeits- und Dienstverhältnis zum Helfenden. Der Mächtige, der fremden Bedürfnissen abhelfen kann, macht sich zum Herrscher und Dienstherrn über den Hilfesuchenden. Der Zustand der Beherrschung ist also „kein Konkretum, sondern eine Abstraktion aus zahllosen individualisierten Willensverhältnissen. Weder die Einheit des Staates, noch seine Kontinuität" sind nach der Lehre Hallers zu verstehen. Sie „löst vielmehr den Staat auf in eine unübersehbare Vielheit nebeneinander bestehender und einander folgender Herrschaftsverhältnisse : so viele beherrschte Menschen, so viele Zustände der Beherrschung; ja das Verhältnis dieses herrschenden zu einem beherrschten Individuum besteht, näherbesehen, in einer Reihe einzelner Beherrschungsakte".[7]) Dieser Mangel der Lehre Hallers ist fast allen Kritikern aufgefallen. Schon Stahl erkennt, daß Hallers Theorie alle Herrschaften und rechtlichen Bande als völlig gleichartig hinstelle und daß sich nach ihr der ganze gesellige Zustand in eine Masse vereinzelter, nebeneinander stehender Rechte ohne organisches Band und innere Durchdrungenheit auflöse.[8]) Bluntschli sagt richtig, der Staat in seiner Persönlichkeit und

[6]) Metzger-Bergmann, a. a. O.
[7]) Jellinek, a. a. O., S. 143.
[8]) Geschichte der Rechtsphilosophie, S. 565.

Einheit könne nicht, wie Haller es wolle, aus dem Zusammenschließen der zahllosen Einzelwillen erklärt werden; Haller verwerfe den allgemeinen Staatsvertrag, führe uns aber in das Labyrinth von unzähligen Partikularverträgen.[9]) Roscher bemerkt, daß Haller den von ihm bekämpften contrat social in eine beliebige Anzahl privater Einzelverträge auflöse und jede Ganzheit des Staates leugne. In diesem Atomismus, sagt Roscher mit Recht, berühre sich Haller also mit dem entgegengesetzten Extreme der plattesten Radikalen.[10]) Auch Cathrein[11]) weist zutreffend darauf hin, daß Hallers Lehre nicht imstande sei, die Einheit des Staates zu erklären. „Wir haben nach ihm", sagt er, „ein bloßes Nebeneinander von Privatverhältnissen ohne einen gemeinschaftlichen Oberen. Mag (z. B.) der Grundeigentümer andere unter sich haben in gewissen Dienstverhältnissen, so sind sie in anderen Dingen, z. B. in Bezug auf Erwerb, Aufenthalt, Verehelichung, Verträge, von ihm unabhängig, sodaß er als Grundherr kein Recht hat, ihnen in dieser Beziehung Befehle (Gesetze) zu geben. Er hat auch als Grundherr kein Recht, sie für ihre Vergehen, die sie sich außerhalb ihres Dienstverhältnisses zuschulden kommen lassen, zu richten und zu strafen." — Mit dieser Auffassung, welche in dem Staate lediglich die Summe der einzelnen Privatverhältnisse zwischen dem Herrscher und den Untergebenen erblickt, zeigt Haller klar, daß er ganz der mittelalterlich-germanischen Staats- und Rechtsanschauung huldigt; denn dieser war es, wie schon erwähnt, eigentümlich, „daß sie alle Rechtsverhältnisse in individuelle Beziehungen von Person zu Person auflöste".[12]) Wohl lassen sich geistig, d. h. in der menschlichen Vorstellung, die vielen Herrschaftsverhältnisse, die Haller annimmt, zu einer Einheit zusammenfassen, aber ein außer uns bestehender, realer menschlicher Verband, wie der Staat einer ist, läßt sich auf solche Art und Weise nicht erklären.

Mit der Lehre, daß der Staat ein natürlicher Zustand der Beherrschung sei, verbindet Haller eine andere, welche Staat und Herrscher als identisch hinstellt. Auch hier zeigt Haller wieder, wie seine Staatslehre mittelalterlich eingestellt ist, denn im Mittelalter unterschied man auch nicht zwischen Staat und Herrscher.[13]) Hallers Theorie geht soweit, daß sie den Herrscher für zeitlich vor dem Volke vorhanden und dieses für eine Schöpfung des Herrschers erklärt. Der Staat ist nach Haller durch die Macht und Unabhängigkeit des Herrschers gegeben; existiert derselbe nicht mehr oder verliert er seine Macht, so geht der Staat unter. Mit dem Herrscher steht und fällt also der Staat. Das Unrichtige dieser Auffassung liegt klar

---

[9]) Geschichte der neueren Staatswissensch., S. 551.
[10]) Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, S. 780.
[11]) Moralphilosophie, II. Bd., S. 499.
[12]) Meyer-Anschütz, Lehrb. des deutschen Staatsrechts, S. 14.
[13]) Vgl. Meyer-Anschütz, a. a. O.

zu Tage. Mit ihr ist „jede Kontinuität des Staatslebens zerstört".[14]) Was die Lehre Hallers, daß der Herrscher vor dem Volke vorhanden sei, angeht, so ist auch diese unhaltbar. Schon Riedel[15]) weist mit Recht darauf hin, daß derjenige, der sich andere unterwirft, zeitlich nicht vor diesen zu denken und daß er als Herrscher über das unterworfene Volk nur mit diesem zusammen vorstellbar ist. Bezüglich der herrschenden Kommunität, die Haller mit dem republikanischen Staate identifiziert, gilt dasselbe, was für den Einzelherrscher gilt. Da eine solche, worauf Haller selbst hinweist, sich sehr leicht auflösen und anders zusammensetzen kann, würde der Bestand des Staates bei ihr noch mehr in Frage gestellt.

Die moderne Lehre vom Wesen des Staates nun ist durchaus nicht einheitlich. Eine umfassende und eingehende Darstellung der modernen Ansichten geht selbstverständlich über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Es seien hier nur die hauptsächlichsten Lehren im wesentlichen angeführt. Kelsen ist der Auffassung, daß „der Staat seinem Wesen nach ein System von Normen oder der Ausdruck für die Einheit eines solchen Systems" sei.[16]) Der Staat existiert nach Kelsen überhaupt nicht in der Welt der Naturwirklichkeit, sondern nur in der der Normen, stellt sich als Ordnung, und zwar als Rechtsordung dar. Staat und Rechtsordnung sind also nach Kelsen identisch.[17]) Stammler bezeichnet den Staat als eine besondere Rechtsordnung. „Recht und Staat", sagt er, „sind nicht gleichgeordnete Begriffe. Jenes ist die formelle Beschaffenheit eines menschlichen Willens, die sich allgemeingültig abgrenzen läßt, und es bezeichnet dann auch ein dementsprechendes besonderes Wollen. Der Staat bedeutet eine besonders geartete rechtliche Ordnung, nämlich eine solche, die für angesiedelte Menschen eines gewissen Gebietes gilt".[18]) Radbruch und Stier-Somlo ferner vertreten die Ansicht, daß Staat und Recht zwei Seiten desselben Gegenstandes seien. Radbruch meint, man habe „Staat und Recht als die beiden Modi einer einzigen Substanz, als ordnende und geordnete Ordnung zu betrachten".[19]) Der Staat sei „das Recht als normierende Aktivität", das Recht sei „der Staat als normierte Zuständigkeit".[20]) Diesen Auffassungen gegenüber vertritt Binder die Ansicht, daß der Staat ein Inbegriff von Menschen sei. „Diese Menschen", sagt er, „in ihrer Vereinigung, in ihrem Zusammenschluß zu einer höheren Einheit, die vor allem und unerläßlich in der Einheit des Rechts ihren Aus-

[14]) Jellinek, a. a. O., S. 147. Gegenwärtig wird die Ansicht, daß der Herrscher der Staat sei, z. B. noch von Bornhak, Allgem. Staatslehre, S. 13, vertreten.

[15]) K. L. v. Hallers staatsrechtl. Grundsätze, Einl., S. XIX.

[16]) Allg. Staatslehre, S. 16. Der soziolog. und der jurist. Staatsbegriff, S. 86 ff.

[17]) Allg. Staatslehre, a. a. O.

[18]) Lehrbuch der Rechtsphilosophie, S. 284.

[19]) Grundzüge der Rechtsphilosophie, S. 160.

[20]) a. a. O., S. 84.

druck findet, sind der Staat".[21]) Der Staat ist nach Binder „das Volk, das durch sein Recht zur Einheit gebildet ist" [22]) und „in der Form des Rechts als Einheit auftritt", aber „nicht die Rechtsnormen, die seine Organisation bedingen".[23]) Weiterhin erklärt Binder den Staat für ein organisches Wesen, einen sozialen Organismus, der nicht bloß Aggregat sei, sondern über das bloße Aggregat, die bloße Masse der Atome, durch das besondere „soziale Leben" hinausgehoben werde, das die Einheit in die Vielheit bringe, weil es im Leben der einzelnen wirksam sei, ja dieses Leben zwar nicht im grob materialistischen, aber doch im geistigen Sinne erst ermögliche.[24]) So bezeichnet Binder den Staat denn als „die lebendige Einheit des Volkes in der Form des Rechts" [25]) und „die Wirklichkeit (empirische Realität [26]) des ein bewußtes Leben lebenden Volkes".[27]) — Meiner Auffassung nach ist der Staat nicht eine Ordnung, Ordnung des Rechts, sondern vielmehr der Schöpfer der Ordnung und des Rechts, die für ihn Geltung haben. (Das Verhältnis von Staat und Recht zueinander wird unten näher behandelt.) Er ist ferner kein Organismus mit einem besonderen sozialen Leben, die Wirklichkeit des lebenden Volkes, das lebende Volk; denn weder ist das Wesen dieses Organismus und seines eigenartigen, geheimnisvollen Lebens zu begreifen, noch ist der Staat überhaupt ein Wesen, eine reale Substanz, wie der Organismus, das Volk. (Näheres bei Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 150 ff.) Der Staat ist, wie Jellinek, dessen Ansicht wir uns anschließen, richtig sagt, nur eine Funktion der menschlichen Gemeinschaft, „ein Neben- und Nacheinander bestimmter, in Beziehungen von Menschen zu Menschen sich äußernder Tätigkeiten".[28]) Die Menschen sind die der Funktion zugrundeliegende Substanz. Sie sind durch konstante, innerlich kohärrente Zwecke miteinander verbunden, bilden so eine Zweckeinheit, die staatliche Verbandseinheit. Diese ruht auf der äußeren Grundlage eines räumlich begrenzten Teiles der Erdoberfläche, des Gebietes, wo die zusammengeschlossenen Menschen ansässig sind. Die zur Verbandseinheit zusammengefaßten Willensverhältnisse stellen sich als Herrscherverhältnisse dar. Das Vorhandensein einer Herrschergewalt ist dem Staate also wesentlich, und diese Herrschergewalt muß eine vom Staate selbst ausgehende, darf keine abgeleitete sein, denn der Staat muß seinen Willen unbedingt durchsetzen können. Nach unserer Auffassung ist der Staat demnach in sozialer Hinsicht „die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüstete Verbandseinheit seßhafter Menschen",

---

[21]) Philosophie des Rechts, S. 484.
[22]) a. a. O., S. 483.
[23]) a. a. O., S. 484.
[24]) a. a. O., S. 490 f. Auch Cathrein, a. a. O., S. 541 ff., hält den Staat für einen Organismus. Als frühere Vertreter der Organismuslehre wären vor allem Wundt und Gierke zu nennen.
[25]) a. a. O., S. 491.
[26]) a. a. O., S. 498.
[27]) a. a. O., S. 497.
[28]) Allgemeine Staatslehre, S. 174.

wie ihn Jellinek [29]) definiert. Ebenso ist auch die Begriffsbestimmung, die von Meyer-Anschütz gegeben wird: Der Staat ist ein politisches Gemeinwesen, eine organisierte Mehrheit von Menschen auf territorialer Grundlage mit sachlicher Unbegrenztheit des Wirkungskreises.[30]) Im gleichen Sinne definiert ferner beispielsweise M. E. Mayer den Staat als „eine organisierte Gesellschaft, die aus Land und Leuten besteht und über Herrschermacht verfügt".[31]) — In juristischer Hinsicht ist der Staat als Rechtssubjekt, Körperschaft zu betrachten und stellt sich somit als „die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgestattete Gebietskörperschaft" dar.[32])

2. Rechtfertigung des Staates.

Haller lehrt, daß der an Eigentum, Tapferkeit oder Geist Ueberlegene auf Grund eines allgemeinen Naturgesetzes über den herrsche, der dessen bedürftig ist, was er besitzt, und daß dieses Naturgesetz dauernde und unbedingte Geltung habe. Die Uebermacht des Starken rechtfertigt nach ihm jede Herrschaft, also auch die des Staates. Mit diesem Satze allein konnte Haller natürlich nicht auskommen; denn danach wären die Beherrschten, so sie stärker geworden sind als der Herrscher, ohne weiteres berechtigt, dessen Herrschaft ein Ende zu bereiten, und wäre die Revolution, die Haller ja so energisch bekämpft, für rechtmäßig erklärt. Darum stellt er noch den zweiten Satz auf, welcher „den eigentlichen Kern seiner Lehre" [33]) bildet, daß die Herrschaft, die jemand durch seine Uebermacht erlangt habe, sein Privatrecht sei und ihm daher von niemandem mehr entrissen werden dürfe.

Mit dieser Lehre, welche den Staat als die auf Grund eines Naturgesetzes erlangte Herrschaft des Stärkeren über den Schwachen bezeichnet, ist Haller ein typischer Vertreter der sogenannten Machttheorie. Diese Theorie hatten vor Haller zuletzt, wenn auch mit Abweichungen, Hobbes und Spinoza vertreten, welch letzterer Macht und Recht schlechthin für identisch erklärte. Das von Haller angeführte Naturgesetz besteht, wie oben schon erwähnt, nicht. Es mag sein, daß häufig die Herrschaft bei den Mächtigeren liegt; aber daß das unbedingt und notwendig so sei, ist eine unbewiesene Behauptung. Es ist auch ganz unmöglich, wie Haller es tut, mit diesem Naturgesetz — angenommen, daß es im Sinne Hallers bestände — ein dadurch begründetes und in der Folge nicht mehr verlierbares Recht auf die Herrschaft in Verbindung zu bringen. Denn wenn es ein Naturgesetz ist, daß der Mächtigste herrsche, so hat dieses Gesetz eben unbedingte und uneingeschränkte Geltung, und

[29]) a. a. O., S. 180 f.
[30]) a. a. O., S. 3.
[31]) Rechtsphilosophie, S. 29.
[32]) Jellinek, a. a. O., S. 183. Vgl. auch Hatschek, Deutsches und Preußisches Staatsrecht, Bd. I, S. 4.
[33]) Stahl, a. a. O., S. 561.

der Herrscher muß, sobald er nicht mehr der Mächtigste ist, ihm etwa ein bisheriger Untertan — was Haller sogar selbst für zutreffend erklärt — durch seine größeren Güter oder aber auch das Volk durch die Vereinigung seiner Kräfte über den Kopf gewachsen ist, die Herrschaft an die Genannten verlieren. Ein Naturgesetz setzt sich radikal durch, kennt keine Rechte. Man stelle sich den Unsinn vor: Jemand, der nach dem Naturgesetz des Lebens sterben muß, wollte sich diesem gegenüber auf sein Recht zum Leben berufen! Hier scheint mir der gefährlichste, ja vernichtende Mangel der Hallerschen Theorie zu liegen, denn er betrifft die Unvereinbarkeit ihrer grundlegenden Fundamentalsätze miteinander.[34]) Es ist sodann falsch, wenn Haller das Recht des Herrschers auf die Herrschaft aus der natürlichen Uebermacht desselben ableitet; denn die Macht ist nicht das Primäre, sondern das Recht. Richtig sagt Stammler: „Der Stärkere hat seine Stärke nur durch die erfolgreiche Durchführung eines geltenden Rechts. Es handelt sich dabei nicht um physische Kraft. Die größere Stärke kann im sozialen Leben nur dadurch gedacht werden, daß eine bestimmte rechtliche Verbindung entsteht und besteht, nach der das Wollen jemandes für andere maßgeblich gemacht werden kann." „Die Möglichkeit der Macht" baut sich also auf „der Voraussetzung eines rechtlichen Verbindens" auf.[35]) Verfehlt ist es, wie vorhin schon angedeutet, besonders, wenn die Theorie Hallers den Staat nur als Herrschaft, physische Gewalt des Stärkeren hinstellt und alle geistigen und ethischen Momente außer Betracht läßt. Das erkannte schon Hegel; mit Spott und Abneigung schreibt er: „Der Haß des Gesetzes ist das Schiboleth, an dem sich der Fanatismus, der Schwachsinn und die Heuchelei zu erkennen geben, nachdem Herr v. Haller seinen Grundsatz aufgestellt hat, daß nämlich, wie im Unbelebten das Größere das Kleinere, das Mächtige das Schwache verdrängt, so auch unter den Tieren und dann unter den Menschen dasselbe Gesetz unter edleren Gestalten wiederkehre nud dies also die ewige und unabänderliche Ordnung Gottes sei, daß der Mächtigere herrsche, herrschen müsse und immer herrschen werde." „Man sieht," sagt Hegel weiter, „schon daraus, in welchem Sinn hier die Macht gemeint sei, nicht die Macht des Rechten und Sittlichen, sondern die zufällige Naturgewalt".[36]) Die Staatsgewalt, bemerkt ferner Stahl[37]) mit Recht gegen Hallers Lehre, „beruht in ihrem Ursprung wie in ihrer Fortdauer ebensosehr auf sittlichem Bewußtsein, auf Pflicht und Gehorsam, wie auf äußerer, natürlicher Ueberlegenheit. Durch letztere allein kann wohl Gewalt über Sklaven, aber nicht über Untertanen entstehen". Die staatlichen

[34]) Hierauf ist m. W. bisher nirgends hingewiesen.
[35]) a. a. O., S. 156.
[36]) Bei Binder, Recht und Macht, S. 8.
[37]) a. a. O., S. 564 f.

Abhängigkeitsverhältnisse sind, wie Jellinek richtig sagt, in erster Linie durch die geistige und ethische Ausstattung der Herrscher und der Beherrschten bedingt.[38]) Zwar bindet Haller den Herrscher an die Gesetze der Moral. Er erklärt, daß sich die Untertanen mit einer naturgemäßen Willigkeit und Freudigkeit der Gewalt des Stärkeren unterordneten, aber dadurch wird ja seine Lehre von dem Wesen der Abhängigkeitsverhältnisse im Staate nicht berührt, jenes Ethische ist nur etwas Beiläufiges. — Daß die Herrschaft kein Privatrecht des Herrschers ist, wird unten gezeigt werden.

Haller verbindet mit seiner Machttheorie zur Rechtfertigung des Staates zwei andere Lehren, nämlich die Patrimonial- und die Patriarchal-Theorie. Er vertritt die Ansicht, daß die Staatsgewalt ein Eigentumsrecht des Herrschers sei. Wenn die Herrschaft nicht auf hinreichende Güter gegründet ist, kann sie nach ihm wenigstens keinen dauernden Bestand haben; darum müssen auch die Feldherren und Priester, wenn sich ihre Herrschaft halten soll, Eigentum, Ländereien vor allem, erwerben. Die hiermit verfochtene Patrimonialtheorie ist im wesentlichen nichts anderes „als eine Unterart oder ein Ausfluß und eine einseitige Entwicklung der Theorie der Uebermacht".[39]) Für sie ist die Staatsgewalt in der Hauptsache die Gewalt des Herrschers über das ihm zu eigen gehörige Staatsgebiet. Die Staatsangehörigen werden als etwas Nebensächliches betrachtet. Die Herrschaft über sie hat „die Natur eines am Gebiet haftenden Realrechts, einer Pertinenz der Eigentumsbefugnis".[40]) Da liegt schon ein Fehler der Patrimoniallehre Hallers, denn das Staatsvolk ist ein gerade so wesentliches Element des Staates wie das Staatsgebiet (siehe unten!). Der zweite Fehler der Theorie ist wiederum der, daß sie den Staat aus dem Privateigentum des Herrschers, also aus dem Privatrecht zu rechtfertigen sucht, was eine „durchaus privatrechtliche Konstruktion sämtlicher staatsrechtlicher Verhältnisse"[41]) zur Folge hat. Vor allem aber irrt der Patrimoniallehre Hallers, wenn sie das Eigentum, ein Recht, ohne den Staat, welcher die Quelle des Rechtes ist, bestehen läßt. Das Eigentumsrecht kann nicht ohne einen, dasselbe gewährenden Rechtssatz und dieser wieder nicht ohne den rechtsetzenden Staat gedacht werden. Das Eigentum ist also nicht vor dem Staate gewesen, sondern erst in ihm und durch ihn entstanden.[42])

Während Haller die Patrimonialtheorie bis ins einzelne ausgearbeitet hat, finden sich von der Patriarchaltheorie bei ihm nur An-

---

[38]) a. a. O., S. 195.

[39]) Zoepfl bei Gumplowicz, Allg. Staatsrecht, S. 65. Jellinek, a. a. O., S. 197, dagegen bezeichnet die Patrimonial- und die Patriarchaltheorie als Rechtstheorien.

[40]) Rehm, Allg. Staatslehre, S. 173.

[41]) Jellinek, a. a. O., S. 200.

[42]) Riedel, a. a. O., Einl. S. XIX, bemerkt bereits, daß Eigentum nur unter dem Gesetze, erst in der Gesellschaft, im Staate entstehen könne. Vgl. ferner Jellinek, Allgem. Staatslehre, S. 200 f.

sätze. Gelegentlich bezeichnet er den monarchistischen Staat als „Hauswesen (magna familia)“,[43]) die Familie ist ihm ein getreues Abbild desselben. Auch die Patriarchaltheorie ist eine Abart der Machttheorie, die jedoch ein freundlicheres Aussehen hat, da der Herrscher als Familienvater und die Untertanen als seine Kinder aufgefaßt werden. Sie will nur die absolute Monarchie rechtfertigen. Wegen ihrer Naivität wird sie von der modernen Staatslehre nicht ernst genommen. Aber sie hat einen tiefen historischen Sinn.

Nach Kelsen ist die Machttheorie deshalb nicht imstande, den Staat zu rechtfertigen, weil sie garnicht den Staat, den Staat als Rechtsordnung, bejahe, sondern etwas ganz anderes, was einer Bejahung im Sinne einer Rechtfertigung weder bedürfe, noch fähig sei, nämlich irgendwelche Seinsfakten.[44]) Die Machttheorie, sagt er, ist darum verfehlt, weil von ihr „das Moment der Faktizität so gut wie ausschließlich berücksichtigt, das Moment der Normativität aber auf die bloße Sprachform — ‚das Recht‘ des Stärkeren — reduziert wird“.[45]) —

Im Anschluß an seine vorstehend genannten Theorien läßt Haller endlich den Staat seinen Grund in privaten Dienstverhältnissen, Dienstverträgen finden, welche infolge der Uebermacht des Herrschers und der Bedürftigkeit der Beherrschten zwischen jenem und diesen entstanden sind. Haller vertritt so eine eigenartige Vertragstheorie, die wiederum ganz der mittelalterlichen Anschauungsweise entspricht. Es handelt sich bei ihm nicht um einen Gesellschaftsvertrag der Volksangehörigen untereinander, wie er von anderen vertreten wurde. An dem Unterwerfungsvertrag, den Hobbes lehrte, ist der Herrscher nicht als Vertragspartei beteiligt; ihn schließen vielmehr die einzelnen Bürger untereinander ab und zwar zu Gunsten eines Dritten, des Herrschers, der seinerseits den Vertragschließenden gegenüber in keiner Weise aus dem Vertrage gebunden wird, sondern auf Grund desselben als Repräsentant des Volkes dasteht. Auch der von Rousseau gelehrte Gesellschaftsvertrag wird von den Volksgenossen untereinander abgeschlossen, die sich durch ihn verpflichten, dem unveräußerlichen (Gegensatz zu Hobbes !) Willen der Gesamtheit, des souveränen Volkes, sich unterzuordnen. Hallers Theorie ist von den genannten wesentlich verschieden. Er nimmt zahlreiche Einzelverträge an, welche der Herrscher und der einzelne Untertan miteinander abgeschlossen haben. Diese Lehre muß aber wie alle anderen Vertragstheorien ebenfalls daran scheitern, daß es keine vorstaatliche Rechtsordnung gibt. Auch das Vertragsrecht kann nur vom Staate gesetzt sein. — Das Verhältnis der Staatsangehörigen zum Staate wird nachher behandelt. —

Unter den modernen Staatslehrern vertritt Kelsen die Ansicht, daß der Staat überhaupt keiner Rechtfertigung bedürfe. Ihm „erscheint die konkrete staatliche Zwangsordnung als ein in sich ge-

[43]) z. B. Restaur. d. Staatswissensch., Bd. I, S. 500.
[44]) a. a. O., S. 34.
[45]) a. a. O., S. 35.

schlossenes, logisch autarkes System, das keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung durch ein außerhalb der Ordnung liegendes Moment bedürftig ist".[46]) Nach unserer Auffassung findet der Staat seine Rechtfertigung in den Zwecken, die er vollbringt.[47]) Eine zutreffende Rechtfertigung des Staates konnte somit Haller garnicht geben, denn er leugnet, daß der Staat besonderen Zwecken diene.

3. Der Zweck des Staates.

Nach Haller hat der Staat als solcher garkeinen Zweck; Zwecke haben lediglich die einzelnen Dienst- oder Sozietätsverhältnisse, welche zwischen dem Herrscher und den Beherrschten bestehen.

Die Doktrin von der Zwecklosigkeit des Staates ist für die reaktionären Schriftsteller der Kontrerevolution kennzeichnend, denn mit ihr konnten sie eine unbequeme Kritik an den bestehenden Verhältnissen abwehren. Adam Müller insbesondere, der bedeutendste reaktionäre Romantiker neben Haller, leugnet von seinem Standpunkte aus ebenfalls, daß der Staat einen Zweck zu erfüllen habe, und erklärt, als Verkörperung des gesamten nationalen Wesens und Lebens sei der wahre Staat kein künstlicher Zweckverband, sondern natürlich geworden und gewachsen.[48]) Ja, es wird von den Reaktionären sogar soweit gegangen, daß sie nur die Erhaltung des bestehenden Zustandes und die Unterdrückung der revolutionären Ideen als Zweck des Staates gelten lassen.

Die vollständige Auflösung des Staates in die privaten Einzelverhältnisse, die Haller vornimmt, mußte ihn notwendig zur Ablehnung jedes Staatszwecks führen. Haller hat das Wesen des Staates eben nicht erkannt. Derselbe ist kein Konglomerat von einzelnen Privatdienstverhältnissen, sondern, wie oben ausgeführt, eine Verbandseinheit von Menschen, in welcher „Einheit des Ganzen und Vielheit der Glieder notwendig untrennbar verknüpft"[49]) sind. Diese Verbandseinheit ist eine Zweckeinheit. Die Menschen sind deshalb zu einer Einheit verbunden, weil sie so etwas erreichen können, was sie sonst nicht zu erreichen vermögen. Der erste Zweck der Verbandseinheit ist, eine Macht zu sein, und diese Macht wird dann wieder gehandhabt „im Dienste irgendwelcher allgemeiner (nicht privater) Zwecke, insbesondere auch im Dienste der Aufrechterhaltung und Verwirklichung der Rechtsordnung".[50])

Kelsen freilich vertritt die Ansicht, daß der Staat keinen bestimmten, „ihm spezifischen, mit ihm wesentlich verbundenen" Zweck habe. „Zum Wesen des Staates", sagt er, „gehört garkein spezifischer Zweck. Zwar läßt sich", sagt Kelsen weiter, „der

---

[46]) a. a. O., S. 39.
[47]) Vgl. Jellinek, a. a. O., S. 229.
[48]) Metzger-Bergmann, a. a. O., S. 266.
[49]) Jellinek, a. a. O., S. 179.
[50]) Thoma, Art. „Staat" im Handwörterb. d. Staatsw., Bd. VII, S. 747.

Staat als Zwangsordnung nur rechtfertigen dadurch, daß überhaupt irgendein sozialer Zweck gelte, dessen Realisierung der Zwangsapparat dient". Aber eine Identifizierung des Staates mit einem spezifischen Zweck bedeutet nach ihm „eine unzulässige Verengung des Staatsbegriffs, indem in diesen neben dem Zwangsmoment noch irgendwelche andere Inhaltsmomente aufgenommen werden".[51]) Ganz irrig bezeichnet Kelsen die Auffassung, daß der Staat den Zweck verfolge, das Recht zu schützen und zu garantieren; nach ihm gibt es ja garkeinen Dualismus zwischen Staat und Recht. Das Recht ist nach ihm die Form der staatlichen Ordnung, „das Recht und in ihm der Staat", sagt er, ist „stets ein Mittel und nie ein Zweck".[52]) Für Stammler ferner, dem der Staat bekanntlich eine besonders geartete rechtliche Ordnung ist, ist der Zweck des Staates im letzten Grunde kein anderer als die ideale Aufgabe des Rechtes.[53]) Unserer, schon erwähnten Ansicht ist auch insbesondere Jellinek, der treffend als Staatszwecke: staatliche Selbstbehauptung, Sicherheit und Machtentfaltung, Rechtssetzung und Rechtsschutz sowie Kulturförderung nennt.[54]) Auch Radbruch, dem seiner Auffassung vom Staate gemäß Zweck des Rechtes und Zweck des Staates gleichbedeutend sind,[55]) stimmt hiermit insoweit überein, als er Erlangung und Erhaltung von Freiheit und Macht und Förderung der Kultur als Staatsaufgaben bezeichnet.[56])[57])

Wenn nach Hallers Lehre die republikanische Kommunität verschiedenartige Zwecke erstrebt, so haben diese mit einem Staatszwecke nichts zu tun; denn einmal ist die herrschende Korporation für sich allein kein Staat, wie Haller irrtümlich meint. Sodann handelt es sich nicht um öffentliche, sondern um private Zwecke der Genossen.

4. Vom Rechte. Staat und Recht.

Alle Rechte, die Haller dem Herrscher und den Untertanen zuspricht, sind Privatrechte, entweder angeborene Menschenrechte aus Freiheit und Eigentum, von der Natur selbst gegeben, oder erworbene Privatrechte. Die Macht, die physische Gewalt des Stärkeren ist nach Haller imstande, das Recht als Recht zu begründen, und stellt sich nach ihm als die Macht des Rechtes dar. Das Recht besteht unabhängig vom Staate, ist nicht durch diesen gesetzt. Oeffentliches Recht gibt es für Haller überhaupt nicht.

---

[51]) a. a. O., S. 40.
[52]) a. a. O., S. 42.
[53]) a. a. O., S. 287.
[54]) a. a. O., S. 263.
[55]) a. a. O., S. 82 f.
[56]) a. a. O., S. 95.
[57]) Vgl. auch Binder, Philosophie des Rechts, S. 545

Zu der Lehre Hallers, daß die Gewalt und Macht des Stärkeren das Recht begründe, sagt, wie oben schon erwähnt, zutreffend Stammler, „daß eine größere Macht innerhalb der menschlichen Gesellschaft nur durch das Recht besteht und den Begriff des Rechtes und seine verbindende Kraft bereits voraussetzt. Die Begründung der letzteren kann also nicht von einem Umstande äußerlich hergeleitet werden, der ohne sie überhaupt keinen Bestand haben würde.“ [58]) Wenn Haller ferner die Gewalt des Stärkeren als die Macht des Rechtes hinstellt, so ist auch dies völlig verfehlt. Die bloße Gewalt hat mit dem Rechte und seiner Macht garnichts zu tun. Das Recht und die Macht des Rechtes gründen sich vielmehr nach unserer Auffassung auf das soziale und ethische Bewußtsein der Menschen.[59])

Wie steht Haller nun zum Naturrecht? [60]) M. E. ist er kein — jedenfalls kein echter — Vertreter der Naturrechtslehre, wonach allgemeine, unverbrüchliche Rechte den Menschen von der Natur selbst gegeben sind. Haller kennt nun zwar auch angeborene Menschenrechte, als welche er, wie erwähnt, die Rechte aus Freiheit und Eigentum bezeichnet, aber es ist zu beachten, daß es nach ihm von der naturverliehenen Macht und Gewalt des einzelnen abhängt, wieweit er die Befugnisse dieser Rechte auszuüben vermag. Nach der naturrechtlichen Anschauung, jedenfalls der hergebrachten, indessen hat die Natur jedem Menschen nicht nur die gleichen Rechte, sondern auch die gleiche Ausübungsmöglichkeit bezüglich ihrer rechtlichen Befugnisse gegeben. Eine den Machtverhältnissen der einzelnen entsprechende Abstufung hinsichtlich der Möglichkeit, die gleichen rechtlichen Befugnisse auszuüben, ist dem Naturrecht unbekannt, muß ihm begrifflich unbekannt sein. Wenn die Natur allen Menschen gleiche Rechte gibt, muß sie auch allen die gleiche Möglichkeit geben, deren Befugnisse auszuüben, und kann von einer natürlichen Ungleichheit der Menschen und Scheidung in herrschende und dienende keine Rede sein. Dies hat Haller jedoch nicht erkannt, nach ihm gibt die Natur dem Menschen angeborene Rechte, aber auf Grund des Gesetzes derselben Natur von der Herrschaft und Machtentfaltung des Stärkeren wird dann die Möglichkeit, die rechtlichen Befugnisse auszuüben, abgesehen vom unabhängigen Herrscher, jedem mehr oder weniger genommen, werden die angeborenen Rechte somit mehr oder weniger wertlos gemacht. Damit widerspricht sich die Natur nach Haller also selbst; eine unhaltbare Lehre! Die besonderen Privatrechte, die ein Mensch sich nach Haller zu seinen angeborenen Menschenrechten nach den Verhältnissen seiner Macht noch hinzuerwerben kann, haben mit dem Naturrecht garnichts

---

[58]) Art. „Recht“ im Handw.-Buch d. Staatsw., VI. Bd., S. 1139.
[59]) Binder, a. a. O., S. 360 f., und Recht und Macht, S. 8, 17 ff.
[60]) Vgl. zum folgenden Metzger-Bergmann, a. a. O., S. 272, der Haller für einen Naturrechtler mit besonderer Konstruktionsmethode hält.

zu tun, weil sie überhaupt ja nicht von der Natur gegeben, sondern mit Mitteln eigener Macht von dem Berechtigten erworben sind. Die Macht eines Menschen begründet eben — reinherausgesagt — nach Haller alle Rechte desselben; Haller kennt nur auf Macht beruhende Rechte, durch Privatmacht begründete Privatrechte.

Im folgenden sei nun das Verhältnis des Rechtes zum Staate erörtert. Die Ansichten der modernen Staatslehrer über das Verhältnis von Staat und Recht zueinander gehen entsprechend den verschiedenen Begriffsbestimmungen vom Staate auseinander. Es dreht sich um die Frage, ob der Staat die Voraussetzung des Rechtes sei. Radbruch bezeichnet das Problem, ob der Staat im Rechte oder das Recht im Staate gründe, als unlösbar. „Die Jurisprudenz," sagt er, „kann die Frage nach den Gründen der Geltung zwar für einen einzelnen Rechtssatz mittels anderer Rechtssätze, aber nicht für die Rechtsordnung als Ganzes beantworten; diese muß vielmehr als aus eigener Kraft und um ihrer selbst willen gültig anerkannt werden." [61]) Die Rechtssetzungshandlung, sagt Kelsen, sei ein Staatsakt. Müsse aber die Rechtsordnung schon vorausgesetzt werden, damit ein Rechtserzeugungsakt als Staatsakt gelte, dann sei es unmöglich, den Staat für eine Voraussetzung des Rechtes auszugeben.[62]) Nach Stammler ist das Verhältnis von Staat und Recht zueinander dies, daß der Begriff des Rechtes die logische Bedingung für die Vorstellung von dem Staate sei.[63]) Es ist seine Ansicht, „daß man niemals einen Begriff vom Staate zu geben vermag, ohne denjenigen des Rechtes schon vorausgesetzt zu haben". Letzterer ist nach ihm „das logische prius".[64]) Auch Binder ist der Ansicht, daß die Idee des Staates in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Idee des Rechtes stehe, von ihr logisch bedingt sei.[65]) Das Recht als Inbegriff von Normen bedinge den Staat als Wirklichkeit von, durch das Recht zur Einheit des Volkes zusammengeschlossenen Menschen.[66]) Nach der m. E. richtigen Ansicht, die insbesondere auch von Jellinek vertreten wird, ist der Staat die Voraussetzung des — natürlich innerstaatlichen, weltlichen — Rechtes, wenigstens die unmittelbare Quelle des Rechtes. Das Recht ist eine soziale Funktion und setzt so die menschliche Gemeinschaft, eine organisierte Gemeinschaft, den Staat voraus.[67]) Eine Schwierigkeit liegt hierbei darin, woher ein höchster Gewalthaber das Recht, zu befehlen, und warum der Untertan die Pflicht, zu gehorchen, habe. Jedoch ist, wie Jellinek zutreffend

---

[61]) a. a. O., S. 159 f. und S. 83 f.

[62]) a. a. O., S. 74.

[63]) a. a. O., S. 286.

[64]) Wirtschaft und Recht, S. 126, angegeben bei Cathrein, a. a. O., Bd. I, S. 537, Anm. 1.

[65]) a. a. O., S. 494.

[66]) a. a. O., S. 493.

[67]) Vgl. Jellinek, a. a. O., S. 364 ff.

ausführt, „der oberste Satz aller Rechtsordnungen", daß dem höchsten Befehlshaber zu gehorchen ist, kein Rechtssatz, sondern „nur die logische Form der Erklärung des geltenden Rechts". „Staatsrechtlicher Rechtssatz ist erst der Befehl: wenn dieser konkrete Machthaber M. befiehlt, sollst Du ihm gehorchen! — und diesen Rechtssatz gibt es erst, wenn ein Einzelner oder eine Gruppe da ist, die sich wirklich im Besitze der Macht befindet, m. a. W. sobald eben ein Gemeinwesen sich zum Staate verdichtet hat." [68])

Jedes subjektive Recht [69]) gründet sich auf eine vom Staate gegebene objektive Ordnung und wird durch diese garantiert. Es gibt entgegen der Ansicht Hallers eine staatliche Ordnung des öffentlichen und eine des privaten Rechts. „Das Privatrecht ist die rechtliche Ordnung der Lebenssphären gleichgeordneter Persönlichkeiten, die gemeinsam der Staatsordnung unterstehen." [70]) Das öffentliche Recht dagegen ist die Ordnung, welche die „Organisation und Funktion" des Staates als Herrschaftssubjektes und dessen „Beziehungen zu den der Herrschaft Unterworfenen" [71]) regelt. Kelsen verneint allerdings — in konsequenter Durchführung seiner Lehre von der Identität von Staat und Rechtsordnung, die wir ja ablehnen — den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht. Er lehrt, daß der Grund der konkreten rechtlichen Bindung unmittelbar zwar in den bedingenden Tatbeständen des obrigkeitlichen Befehls oder des Rechtsgeschäfts, letztlich jedoch in der diese Tatbestände mit Rechtswirkungen verknüpfenden Rechtsordnung liege. Sowohl bezüglich des obrigkeitlichen Befehls als auch des Rechtsgeschäftes, sagt er, stelle die staatliche Willensäußerung eine Fortsetzung der staatlichen Willensbildung, d. h. des Inhalts der Rechtsordnung, eine Konkretisierung der generellen, abstrakten Norm zu individuellen, konkreten Normen dar. Es sei daher sinnlos, dem einen oder dem anderen der genannten Tatbestände eine höhere oder stärkere Rechtsgeltung zuzusprechen. Jeder Tatbestand habe genau die Geltung, d. h. genau die Rechtsfolgen, die die Rechtsordnung, d. h. die Rechtsnormen höherer Stufen, ihm verliehen. Dem Tatbestand des öffentlich-rechtlichen obrigkeitlichen Befehls gegenüber sei der des privatrechtlichen Rechtsgeschäftes lediglich eine Rechtsnorm tieferer Stufe.[72])

Das öffentliche Recht ist die Grundlage des Privatrechts; es ist eine „schützende, nach Rechtsnormen verfahrende, staatliche, also öffentlich-rechtliche Organisation zur Anerkennung, Fortbildung,

[68]) Jellinek, a. a. O., S. 365, Anm.

[69]) Kelsen lehnt den Begriff des subjektiven Rechts mit der Begründung ab, daß im Begriff des subjektiven Rechts ja nichts anderes wie der Zweck des Staates in die Erscheinung trete (Allg. Staatslehre, S. 55), und einen solchen verneint er bekanntlich. Das subjektive Recht kann nach Kelsen nur Norm sein und „nicht der Zweck, der durch Verwirklichung der Norm herbeigeführt werden soll (a. a. O.).

[70]) Jellinek, System der subjekt. öffentl. Rechte, S. 9.

[71]) Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 384.

[72]) a. a. O., S. 85.

Gewährung und Verwirklichung alles Rechtes“ [73]) erforderlich. Privatrechte können somit ohne eine öffentliche Rechtsordnung, wie es Haller will, garnicht bestehen.

5. Die Staatselemente und ihre rechtliche Stellung.

Nach Haller ist der Staat mit dem unabhängigen Herrscher und seiner Gewalt gegeben; der Herrscher macht den Staat aus, außer ihm ist der Staat nichts. Soll jedoch die Herrschaft dauernden Bestand haben, so verlangt er in jedem Falle, daß der Herrscher genügend Grundeigentum besitze. Zwei Elemente gehören also nach Haller wenigstens zum dauerhaften Staate: der Herrscher mit der unabhängigen Gewalt und ein Staatsgebiet oder besser die Domänen des Herrschers. Die Staatsgewalt des Herrschers erklärt er für dessen naturgegebenes, ausschließliches und übertragbares Privatrecht, das Staatsgebiet für dessen freiveräußerliches Eigentum. Ein Volk ist nach Haller zum Staate nicht erforderlich, es kommt erst später hinzu, indem die Menschen einzeln in Abhängigkeits- und Dienstverhältnisse zum Herrscher treten. Die Ansprüche und Pflichten, welche die einzelnen gegen den Herrscher haben, läßt Haller aus ihren Privatrechtsverhältnissen zu ihm hervorgehen.

Die heutige herrschende Staatslehre, die wir für richtig halten, fordert für den Staat drei Elemente: ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt. Diese zusammen machen den Staat aus. Der Herrscher ist nicht der Staat, sondern Träger der zum Staate gehörenden Herrschaft. Diese, die Staatsgewalt, hat der Herrscher nicht um seiner selbst willen inne, sie steht ihm nicht als Privatrecht zu und ist nicht an sein Vermögen geknüpft. Die staatliche Herrschaft ist ferner nicht mit einer kirchlichen oder militärischen Gewalt identisch, wenn sie sich auch gewöhnlich auf militärische und verschiedentliche kirchliche Dinge miterstreckt. Sie ist vielmehr eine mit dem Staate gegebene Willensmacht, und die Ordnung des Staates macht sie zum öffentlichen Rechte des Herrschers. Durch die Innehaltung der vom Staate untrennbaren Herrschaft ist der Herrscher Angehöriger des Staates.[74]) Die Ordnung des Staates gibt dem Herrscher seine Rechte und regelt sie. Haller dagegen kennt überhaupt keine Ordnung und Beschränkung der Herrschergewalt, letztere erhält nach ihm vielmehr in den ihr entgegenstehenden Privatrechten der Untertanen lediglich eine äußere Begrenzung. „Der Fürst ist hier beschränkt durch die Rechte der Untertanen gerade so, wie der Eigentümer durch die Rechte des Servitutinhabers und Pfandgläubigers.“ [75]) Hallers Lehre von dem Herrscher, dessen Gewalt und Herrscherrecht ist

---

[73]) Jellinek, System d. subjekt. öffentl. Rechte, S. 10 f.
[74]) Piloty, Art. „Staat“ im Wörterb. d. dtsch. Staats- und Verw.-Rechts, III. Bd., S. 458.
[75]) Stahl, a. a. O., S. 564.

eben nichts anderes, als eine Karikatur der mittelalterlichen Ansicht hierüber. Es ist der „gemeinsame Fehler der kontrerevolutionären Schriftsteller", sagt zutreffend Stahl, „daß sie in der revolutionären Richtung durchaus kein wahres Moment anerkennen. Am stärksten tritt dieser Fehler bei Haller hervor, weil er gerade das wahrste Motiv der Revolution, die Staatsgewalt aus dem patrimonialen — privatrechtlichen — Charakter zum öffentlichen, staatlichen zu erheben, bekämpft." [76])

Auch das Staatsgebiet ist ein wesentliches Erfordernis des Staates. Es gehört unbedingt zum Staate und ist die räumliche Grundlage, auf der die Herrschergewalt des Staates ihre Tätigkeit ausübt. Ein Privateigentum und ein damit gegebenes Veräußerungsrecht des Herrschers bezüglich des Staatsgebietes, wie Haller lehrt, ist unmöglich. Das Staatsgebiet ist überhaupt nicht Eigentum, weder im Sinne des bürgerlichen noch des öffentlichen Vermögensrechtes.[77]) Ein Sachenrecht an ihm gibt es nicht,[78]) es gibt vielmehr nur eine öffentlich-rechtliche Herrschaft des Staates über das Gebiet, deren Objekt dieses insofern ist, als es nur durch sie erworben und abgetreten wird nud nur für sie verloren gehen kann. Die staatliche Herrschaft über das Gebiet ist ein Imperium, eine Befehlsgewalt, welche dasselbe dadurch ergreift, daß sie den Untertanen befiehlt, darauf einzuwirken.

Damit kommen wir zu dem dritten notwendigen Element des Staates, dem Staatsvolke. Der Staat ist als ein Neben- und Nacheinander bestimmter sozialer Beziehungen von Menschen zu Menschen aufzufassen,[79]) ohne eine Menschenmenge ist er also undenkbar. Und die Menschen sind nicht, wie Haller meint, einzelne zerstreute Zubehörteile des dem Herrscher gehörigen Staatsgebietes. Die Menschen, welche auf dem Staatsgebiete ansässig sind und der gemeinsamen Herrschaft des Staates unterstehen, bilden in ihrer Gesamtheit das Staatsvolk. Sie sind Mitglieder des Staates und infolge der Einheit desselben untereinander zu einer Genossenschaft verbunden. Kulturelle Zusammengehörigkeit schmiedet sie zu einer Nation zusammen, ein Begriff, der Haller erst recht fremd ist.[80]) Die Rechtssubjektivität des einzelnen bleibt dem Staate gegenüber bestehen und „äußert sich durch die staatliche Anerkennung der gliedlichen Stellung des Individuums in der Volksgemeinschaft. Die aber schließt in sich die Anerkennung des Menschen als Person, d. h. als eines mit einer Sphäre öffentlicher Rechte ausgestatteten Individuums".[81]) Diese Rechte und die durch sie gegebenen Ansprüche gehen direkt aus der Stellung und Zugehörigkeit der Person zum Staate hervor und beruhen unmittelbar auf der Persön-

[76]) a. a. O., S. 570.
[77]) Piloty, a. a. O., S. 459.
[78]) Vgl Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 398 f.; dort auch über Labands Lehre vom staatlichen Sachenrecht.
[79]) Jellinek, a. a. O. S. 174.
[80]) Vgl. hierzu Meinecke, a. a. O., S. 227 f.
[81]) Jellinek, a. a. O., S. 408.

lichkeit.[82]) Hallers Lehre führt, trotzdem er den Untertanen dieselben Rechte zuspricht wie den Herrschern und letztere unter das Sittengesetz stellt, faktisch zur Rechtlosigkeit der Untertanen. v. Mohl schreibt zutreffend,[83]) durch den Mangel eines höheren Staatszweckes werde der Herrscher jeder rechtlichen Verpflichtung in Bezug auf die Bedürfnisse des Zusammenlebens enthoben, es fehle den Untertanen an allem Zusammenhange und jeglicher Vertretung, die sittliche Verpflichtung des Herrschers werde häufig nicht stark genug sein — und so werde der Untertan oft recht- und schutzlos dastehen. Die Ergreifung eventuell gewaltsamer Selbsthilfe, die Haller den Untertanen erlaubt, erklärt er selbst hinterher für unklug und hat nur den Rat für sie, bei Rechtsverletzung und Bedrückung ihre Hoffnung auf Gott zu setzen. — Als Untertanen des Staates sind die ihm angehörenden Menschen ferner seiner Herrschaft unterworfen und seiner Befehlsgewalt unterstellt; sie stehen in einem Abhängigkeits- und Gehorsamsverhältnis zu ihm. Auch die Pflichtstellung der Untertanen ist öffentlichen Charakters, ergibt sich nicht aus irgendwelchen Privatverhältnissen. Zwischen dem Staate und seinen Angehörigen können durch Gesetz oder Rechtsgeschäft auch besondere Dienstverhältnisse begründet werden. Diese aber haben mit der vorhin dargelegten Stellung des Staatsangehörigen nichts zu tun.

Es sei noch erwähnt, daß diejenigen Staatslehrer, welche entgegen unserer Auffassung Staat und Recht identifizieren oder den Staat lediglich als Ordnung ansehen, bezüglich der Staatselemente natürlich anderer Ansicht sind. Kelsen verwirft die Auffassung, daß der Staat eine Vielheit von Menschen sei, die auf einem bestimmten Teil der Erdoberfläche unter einer als Gewalt bezeichneten herrschaftlichen Organisation lebten. In dieser Zusammenstellung, sagt er, ständen die Menschen, das bewohnte Stück der Erdoberfläche und die ordnende Gewalt „in der Weise des natürlichen Seins nebeneinander". Der Staat, meint Kelsen weiter, werde „in der Darstellung der herrschenden Lehre zu einem irgendwie körperlichen, sohin raumfüllenden Ding, einem konglomeratartig zusammengesetzten Wesen".[84]) Nach Kelsen ist jede Frage nach dem Wesen des Staates „nur die Frage nach der Wesensform und dem Wesensinhalt einer Ordnung", an deren Stelle nicht das Geordnete treten dürfe.[85]) Die Staatsgewalt ist für Kelsen Rechtsgewalt, die spezifische Gewalt des Rechtes, seine Geltung.[86]) Binder dagegen legt das Hauptgewicht beim Staate auf das Volk, das organisierte

---

[82]) Jellinek, a. a. O., S. 418, und System der subjekt. öffentl. Rechte, S. 81 ff.; v. Stengel-Giese, Art. „Oeffentl. Rechte und Pflichten" im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verw.-Rechts, S. 4 f.

[83]) a. a. O., S. 556 f.

[84]) a. a. O., S. 96.

[85]) a. a. O., S. 95.

[86]) a. a. O., S. 97. Der soziologische und der juristische Staatsbegriff, S. 84 ff.

Volk;[87]) das Volk, sagt er, „lebt in seinem Recht und als Staat".[88]) Vom Staatsgebiet erklärt er, daß es nicht „in demselben Sinne für den Staat unerläßlich sei, wie das Staatsvolk",[89]) wenn es auch beim ausgebildeten Staate regelmäßig vorhanden sei, weil die Organisation der Volksgemeinde von selbst auf die Seßhaftigkeit hindränge und durch diese erleichtert und befestigt werde.[90])

6. Die Souveränität.

Als Wesensmerkmal des Staates bezeichnet Haller die vollkommene Freiheit und höchste Gewalt, die Unabhängigkeit oder Souveränität des Herrschers. Nur dadurch unterscheidet sich nach ihm der Staat von anderen geselligen Verbänden; verliert der Herrscher die Unabhängigkeit, so geht der Staat unter. Die Unabhängigkeit ist für Haller ein dem Herrscher auf Grund seiner Macht von der Natur verliehenes Glücksgut, das dieser entweder durch eigene Anstrengung, die Gunst eines Fürsten oder einen glücklichen Zufall erworben hat und ihm deshalb als höchstes Recht zusteht; sie besteht darin, daß der Herrscher keinen Herrn mehr über sich hat, d. h. keinem Herrn mehr dienstbar ist, weil er all seine Bedürfnisse selbst befriedigen kann. Eine Kommunität erwirbt nach Haller mit Rücksicht darauf, daß sich in ihr nur schwächere Menschen zusammenschließen, die Souveränität langsamer. Beschränkt wird die souveräne Gewalt des Herrschers nach Hallers Lehre durch die Gesetze der Naturnotwendigkeit und der Moral sowie durch die Privatrechte der Untertanen. Die Souveränität des Staatsoberhauptes überträgt Haller auf den Staat selbst, indem er ihn als unabhängigen Verband bezeichnet.

Die Souveränität ist richtiger Ansicht nach eine Eigenschaft der Staatsgewalt und besagt, daß letztere nach außen, d. h. im Verhältnis zu anderen Staaten, eine unabhängige und im Innern, d. h. im Verhältnis zu den Angehörigen des Staates, die höchste Gewalt ist. Wenn Haller bald der Gewalt des Herrschers die Souveränität beilegt, bald vom souveränen Staate spricht, so erklärt sich das daraus, daß er Staat und Herrscher, wie schon erörtert, identifiziert. Unter den modernen Staatslehrern bezeichnet allerdings auch Binder die Souveränität als eine Eigenschaft des Staates, „des wirklich seienden Staates als einer Person".[91]) Die Souveränität ist ferner ein Rechtsbegriff,[92]) bedeutet rechtliche Unabhängigkeit, während Haller darunter eine faktische Unabhängigkeit, auf realer Macht beruhend, versteht. Ein bestimmter sachlicher Inhalt liegt dem Souveränitäts-

[87]) a. a. O., S. 523 ff.
[88]) a. a. O., S. 496.
[89]) a. a. O., S. 519.
[90]) a. a. O., S., S. 520 f.
[91]) a. a. O., S. 514
[92]) So z. B. auch Jellinek, a. a. O., S. 476, und Binder, a. a. O., S. 514.

begriff nicht zugrunde. „Er will nur besagen, daß der Staat innerhalb seiner Rechtsordnung keinen höheren Rechtssetzer anerkennt".[93]) Eine Schranke findet die souveräne Staatsgewalt in dem durch die Ordnung des Staates gesetzten Rechte, denn dieses bindet nicht nur die Untertanen, sondern auch die Staatsgewalt selbst. Schranken faktischer und moralischer Natur aber sind wegen des Rechtscharakters der Souveränität bei dieser nicht gegeben. Der Staat kann die Souveränität auf legitime Weise, d. h. ohne Verletzung fremder Rechte, erworben oder sich dieselbe mit Gewalt verschafft haben. Ob er Monarchie oder Republik ist, ist hierbei ganz einerlei.

Die Hauptfrage ist jedoch nun die, ob die Souveränität ein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt ist. Diese Frage ist zu verneinen. Jellinek stellt zutreffend fest, „daß Souveränität keine absolute, sondern eine historische Kategorie ist",[94]) und weist auf Staaten der Geschichte, z. B. auf den der kirchlichen Oberhoheit unterstellten mittelalterlichen Staat, hin, welche nicht souverän aber doch Staaten waren. Auch der moderne Bundesstaat zeigt, daß die Staatsgewalt nicht notwendig souverän zu sein braucht, es sei denn, daß man den Gliedstaaten den Staatscharakter absprechen oder die Souveränität für teilbar erklären wollte, was beides unhaltbar ist.[95]) Zum Staate gehört nur eine Staatsgewalt, der Umfang derselben aber ist ohne Belang. „Wo ein Gemeinwesen aus ursprünglicher Macht und mit ursprünglichen Zwangsmitteln Herrschaft über seine Glieder und sein Gebiet gemäß einer ihm eigentümlichen Ordnung zu üben vermag, da ist ein Staat vorhanden".[96]) Der Staat geht demnach auch nicht dadurch unter, daß er die Souveräntität verliert; der Untergang des Staates wird nur durch den Wegfall eines seiner notwendigen Elemente herbeigeführt.

Kelsen versteht unter Souveränität der Staatsgewalt die Ausschließlichkeit der Geltung eines Normensystems, daß der Staat höchste Ordnung sei, der keine höhere Ordnung über sich habe. Die Souveränität ist, sagt er, eine Eigenschaft des Staates als Rechtsordnung und darum eine Eigenschaft des Rechtes.[97]) Kelsen erklärt auch die Souveränität für ein wesentliches Merkmal des Staates.[98]) Bezüglich des Bundesstaates meint Kelsen, daß man sich dabei nicht von Wünschen (Deutschland !) leiten lassen dürfe, die den Gliedstaaten ihre Eigenstaatlichkeit erhalten möchten. Wenn die Souveränität fehlt, ist nach Kelsen kein Staat vorhanden.[99])

---

[93]) Hatschek, a. a. O., Bd. I, S. 4.

[94]) Jellinek, a. a. O., S. 487.

[95]) So auch Meyer-Anschütz, a. a. O., S. 6 f., und Binder, a. a. O., S. 514 ff.

[96]) Jellinek, a. a. O., S. 490.

[97]) Allgem. Staatslehre, S. 102 f.

[98]) a. a. O., S. 115 ff.

[99]) a. a. O., S. 116 f. Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, S. 53 ff.

7. Die Verfassung, die Organe und die Funktionen des Staates.

Da nach Haller nur natürliche Privatverhältnisse zwischen dem Herrscher und den einzelnen Untertanen bestehen und der Herrscher seine eigene Sache selbst regiert, so gibt es auch keine Staatsverfassung für ihn, welche die Bildung und Vollziehung des staatlichen Willens, die Stellung des Herrschers und der Untertanen usw. regelt — sein Staat soll ja gerade kein Verfassungsstaat sein —, und keine Organe, welche als Willenswerkzeuge des Staates wirken; denn diese setzen voraus, daß der Staat, wie es die herrschende und unserer Ansicht nach richtige Staatslehre tut, als Gemeinwesen und Verbandspersönlichkeit sowie als Schöpfer des Rechts oder doch als Ordnung aufgefaßt wird, und haben öffentlichrechtlichen Charakter. Zwar kennt Haller eine Verfassung, die für die Republik besteht, aber diese ist auch keine Staatsverfassung, sondern lediglich die privatrechtliche Satzung der herrschenden Genossenschaft. Die Kirchenverfassung, welche Haller als das Fundament des Priesterstaates bezeichnet, kann allerdings für die Verfassung eines Kirchenstaates insofern von Bedeutung sein, als Bestimmungen derselben zu Bestandteilen der Staatsverfassung — z. B. hinsichtlich der Person des Herrschers (Papst) — gemacht werden können.

Die Tätigkeit des Staates fällt nach Haller mit der des Herrschers zusammen. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, die sogenannten Funktionen des Staates, stellt er als Privatangelegenheiten des Herrschers hin, während dieselben in richtiger Ansicht nach getrennt von verschiedenen, verfassungsmäßig bestimmten Organen des Staates im Gemeininteresse zur Erreichung öffentlicher Zwecke ausgeübt werden. — Nach Kelsens Auffassung dagegen ist die Staatsgewalt Geltung einer Rechtsordnung „und damit implicite die Einheit dieser Geltung". Es ist ihm ein „Ungedanke", daß die einheitliche und unteilbare Staatsgewalt „aus drei einander begrifflich durchaus koordinierten und darum auch organisatorisch isolierbaren Gewalten" zusammengesetzt sein solle.[100]) Staatsorgan, sei noch bemerkt, ist nach Kelsen ein die staatliche Ordnung schaffendes Werkzeug, „der durch die Norm höherer Stufe bestimmte Setzer der Norm niederer Stufe".[101])

Die eigenartigen Ansichten, welche Haller bezüglich der Gesetze, des Beamtentums, des Krieges, der Besteuerung usw. äußert, sind nichts anderes wie die Konsequenzen aus seiner unhaltbaren Lehre von den Privatrechten des Herrschers und der Untertanen.

8. Die Staatsformen.

Wie Haller, so teilt auch die heutige Staatslehre die Staaten in Monarchien und Republiken ein. Während Haller jedoch von der

[100]) Allg. Staatslehre, S. 229.
[101]) a. a. O., S. 262.

Erwägung ausgeht, daß, da es auch sonst im Privatleben nur physische und juristische Personen gebe, nur unabhängige Individuen und Korperationen Herrscher sein könnten, wird heute die Art der staatlichen Willensbildung zugrundegelegt, ob letztere durch eine physische Person oder durch eine Personenmehrheit geschieht.

Daß der Monarch nicht, wie Haller meint, den monarchischen Staat ausmacht, ist schon dargelegt. Die Einteilung der Monarchien in Patrimonial-, Militär- und Priesterstaaten, welche Haller nach dem Charakter der Herrschaft vornimmt,[102]) kennt die moderne Staatslehre nicht, sie teilt die Monarchien zutreffend in beschränkte und unbeschränkte ein. Haller weiß nur etwas von unbeschränkten, absoluten Monarchien, der Wille des Monarchen ist allein für den Staat maßgebend. Eine Beschränkung der Macht des Monarchen ist nach seiner Lehre unmöglich, weil er ja die Herrschaft als ein ausschließliches Privatrecht des Herrschers hinstellt. Wird aber die Herrschaft des Monarchen, wie es richtig ist, als eine öffentlichrechtliche aufgefaßt, dann ist eine Beschränkung derselben, sei es durch aristokratische, sei es durch demokratische Institutionen sehr wohl möglich. — Den Patrimonialstaat bezeichnet Haller als Erbmonarchie, die Güter des Herrschers vererben sich seiner Lehre zufolge nach privatrechtlichen Grundsätzen, und mit ihnen geht die Herrschaft auf den Erben über. Auch diese Auffassung ist mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Natur der Herrscherstellung unzutreffend. Die Thronfolge wird durch die staatliche Verfassung festgesetzt. Der Thronfolger wird als neuer Organträger von der monarchischen Einrichtung des Staates aufgenommen, er erbt nicht die Krone, sondern die Krone erbt ihn.[103]) Die Wahl des Monarchen, d. h. die jedesmalige Berufung desselben durch einen Wahlakt, die Haller nur beim Priesterstaate für rechtlich zulässig erachtet, kann von jeder monarchisch eingerichteten Verfassung vorgeschrieben sein.

Als Republiken bezeichnet Haller herrschende freie Kommunitäten, Die Republik ist nach ihm ein kollektiver Fürst, also ein Staatsoberhaupt. Die richtige Auffassung dagegen versteht unter der Republik einen Staat, nicht bloß ein Staatsoberhaupt, welches zum Staate, zur Republik gehört. Daß die Republik Hallers als herrschender privatrechtlicher Verein kein Staat ist, ergibt sich aus den voraufgegangenen Darlegungen. Nur wenn neben einer mit öffentlicher Staatsgewalt ausgestatteten Korporation ein Staatsvolk und ein Staatsgebiet vorhanden ist, kann von einer Republik die Rede sein. Die Republik mit korporativem Herrscher ist zudem nur eine der verschiedenen republikanischen Staatsformen, die selten vorkommt. Sie ähnelt der absoluten Monarchie, weil nur der eine Wille der Korporation den Staat lenkt. Bei den korporativ regierten Republiken leiden die Gemeininteressen stets darunter, daß die Korporation

[102]) v. Mohl, a. a. O., S. 551 f., bezeichnet es noch als ein großes Verdienst Hallers, die genannten „Staatsarten", insbesondere die „Theokratie", herausgearbeitet zu haben.

[103]) Jellinek, a. a. O., S. 693.

— man denke etwa an die Herrschaft des Deutschen Ordens in Preußen oder an die von Handelsgesellschaften in außereuropäischen Ländern (Kongogesellschaft im Kongostaat) — nicht ausschließlich die Leitung des Staates, sondern nebenbei oder gar als Hauptsache andere Geschäfte verfolgt, sie sind also garnicht zu empfehlen. Was Haller von der Aristokratie und der Demokratie sagt, daß diese nämlich, je nachdem, ob die höchste Gewalt bei einem Ausschuß der freien Gemeinde oder bei allen freien Genossen liege, gegeben seien, und daß zwischen ihnen garkein wesentlicher Unterschied, sondern nur ein zufälliger bezüglich der inneren Organisation der herrschenden Genossenschaft bestehe, ist unzutreffend. Es kommt darauf an, wie die Verfassung des Staates geartet ist; geht der Staatswille von einer bevorzugten Volksklasse aus, so ist die Republik eine aristokratische, wird dagegen der staatliche Wille durch alle Mitglieder des Volkes gebildet, so ist sie eine demokratische. Der Unterschied ist somit bedeutend. Das Wesen der repräsentativen Demokratie, bei der dem Volke die Bildung des Staatswillens zusteht, diese Bildung aber nicht durch das Volk selbst, sondern durch einen Repräsentanten des Volkes geschieht, erkennt Haller natürlich ebenfalls nicht. — Daß die Monarchie, wie Haller behauptet, dauerhafter sei als die Republik, ist nicht einzusehen.

Despotie und Tyrannis, Olioarchie und Ochlokratie bezeichnet Haller richtig als Entartungen der Monarchie und der Republik, sie sind keine besonderen Staatsformen.

Die Frage, welcher Staatsform, der Monarchie oder der Republik, und welcher ihrer Unterarten der Vorzug zu geben sei, kann entgegen der Lehre Hallers, dem sie mit Rücksicht auf den privatrechtlichen Charakter des Herrscherrechts müßig erscheint, sehr wohl aufgeworfen werden. Maßgebend für sie ist stets das Wohl der Untertanen. Ihre Beantwortung aber ist sehr schwer, da alle Formen Licht- und Schattenseiten haben. Bei guter Durchführung kann sowohl eine monarchische als auch eine republikanische Staatsform sich zum Besten auswirken, was freilich auch Haller von seinem Standpunkte aus meint.

Die Umwandlung einer bestehenden Staatsform in eine andere kann auf legalem und gewalttätigem Wege erfolgen. Haller verurteilt die Beseitigung der gegebenen Staatsform durch das revolutionäre Volk, weil dieses den Herrscher nicht gesetzt habe. Auch nach der modernen Lehre vom Staate bedeutet die gewaltsame Aenderung der Staatsform einen Rechtsbruch. Die neue Form kann jedoch, wenn sie sich behauptet, durch eine andere Staatsordnung zur rechtmäßigen werden.

9. Die Staatenverbindungen.

Als Staatenverbindungen kennt Haller den Staatenbund, von ihm nach jetzigem Sprachgebrauch fälschlich Föderativstaat genannt, und den Bundesstaat, wenn er auch diese Bezeichnung nicht ver-

wendet. Andere Staatenverbindungen, wie die monarchischen Unionen und der Staatenstaat, sind ihm unbekannt. Den Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat hat Haller erfaßt. Die in dem ersteren zusammengeschlossenen souveränen Föderativstaaten und die den letzteren als einheitlichen, übergeordneten und souveränen Staat bildenden Gliedstaaten brauchen freilich keine Republiken zu sein, wie Haller meint. Monarchien können ebenfalls zu diesen Verbindungen gehören. Auch der Bundesstaat selbst kann eine republikanische oder monarchische Verfassung haben. Ferner ist Haller wohl, was er zwar nicht ausdrücklich sagt, der irrtümlichen Ansicht, daß die Gliedstaaten beim Bundesstaate ihre Souveränität behielten, denn sonst wären sie nach ihm ja überhaupt keine Staaten mehr. Die Gliedstaaten haben aber — eine andere Erklärung ist nicht haltbar — ihre Souveränität zugunsten des Bundesstaates geopfert.[104]) Daß die rechtlichen Beziehungen zwischen den Föderativstaaten des Staatenbundes sowie die der bundesstaatlichen Gliedstaaten zueinander und zum Bundesstaate öffentliche und keine private sind, wofür sie Haller bei seiner Lehre vom Staate offenbar hält, ist klar. Bezüglich des Staatenbundes sind sie völkerrechtlicher Art, bezüglich des Bundesstaates werden sie durch die bundesstaatliche Verfassung geregelt.

10. Die Entstehung und Entwicklung des Staates. Der bleibende Wert des Haller'schen Werkes und sein Grundfehler.

Die bisher erörterten Lehren Hallers über den Staat sind also von der modernen Staatslehre überholt. Die vorstehenden Darlegungen haben nichts verzeichnen können, was für dieselbe noch von Wert wäre. Wenn irgendwo eine Uebereinstimmung zwischen Hallers Lehre und einer modernen Theorie vorgelegen hat, so war letztere aus ganz anderen Gesichtspunkten heraus zu ihrer Ansicht gelangt.

Bezüglich der Entstehung[105]) des Urstaates hat Haller jedoch treffliche und anschauliche Darlegungen gemacht, die auch heute noch Beachtung verdienen. Es sei ein Verdienst der Haller'schen „Restauration der Staatswissenschaft", bekennt schon v. Mohl, daß

---

[104]) Vgl. die obigen Darlegungen im 6. Abschnitt. Auch die abweichende Ansicht Kelsens in dieser Beziehung wurde bereits früher erwähnt.

[105]) Auch nach Kelsen ist zwar die Frage zulässig, unter welchen natürlichen, ökonomischen und sonstigen historischen Bedingungen Normvorstellungen bestimmten Inhalts entständen und wirksam würden, aber die Selbständigkeit und Eigengesetzlichkeit des Normensystems als solchen, sagt er, werde durch die Beziehung seines Inhalts zum Inhalt der kausal bestimmten Entwicklung tatsächlichen Geschehens nicht berührt. Kelsen erklärt auch jeden bisher unternommenen Versuch, spezifische Bedingungen der Staatsentstehung aufzuzeigen, als mißlungen (a. a. O., S. 21).

sie die Möglichkeit einer allmählichen Staatsgründung durch eine Reihenfolge von einzelnen und verschiedenartigen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnissen zwischen schutz- und hilfsbedürftigen Personen und einem Mächtigen ausführlich begründet habe.[106]) Auch Roscher hebt anerkennend hervor, daß Haller durch sein Werk „zur Verbreitung richtiger Ansichten über die Anfänge der Staatsbildung mitgewirkt" habe.[107]) Stahl ferner rechnet es Haller zum großen Verdienste an, „die Naturseite von Recht und Staat zum deutlichen Bewußtsein gebracht und mit Erfolg gepflegt zu haben".[108]) Hallers Hypothese von der Herrschaft des natürlich Ueberlegenen und der Abhängigkeit des natürlich Bedürftigen kann man für den Urstaat durchaus gelten lassen. Als Anfangsgebilde des Staates haben wir uns nichts weiter vorzustellen als gesellschaftliche Verbände von Menschen, in denen sich irgendwie Herrschaft und Abhängigkeit vorfindet und die frei, ohne unterworfen zu sein, dastehen. Daß solche urstaatliche Gebilde durch die Ueberlegenheit dessen, der im Verbande herrschte, und die Bedürftigkeit der Beherrschten zustande gebracht wurden, läßt sich leicht denken. Um gemeinsame Gefahren abzuwehren oder um neue Lebensmöglichkeiten zu erringen, sammelte der Stärkste und Mutigste eine Schar Schwächerer um sich, die sich ihm unterstellte und in seine Dienste trat. Auch die Priester, die dem allgemeinen religiösen Bedürfnis der Menschen entgegenkommend, diese in religiösen Dingen unterwiesen und Kulthandlungen für sie vornahmen, werden häufig über die gläubige Gemeinde, die sie um sich versammelt, kraft ihrer Autorität die Herrschaft erlangt haben. Als die Menschen seßhaft wurden und jeder, so gut er konnte, Ländereien und andere Dinge okkupierte, machte sich dann insbesondere derjenige, welcher sich am meisten angeeignet hatte und die Güter zu behalten vermochte, zum Herrscher über die garnichts oder weniger Besitzenden, welche sich in seiner Umgebung befanden und die er entweder gegen Gewährung von Wohnung, Nahrung usw. in seine Dienste zog oder sonstwie durch Darbietung von Vorteilen in seiner Abhängigkeit hielt. In den so zustandegekommenen Herrschaftsverbänden seßhafter Menschen findet sich notwendig schon eine bessere Organisation und eine ausgebildetere Rechts-, vor allem Eigentumsordnung. Auch ist die Herrschaft der begüterten Herren, der sogenannten Patriarchen, wegen der Festigkeit ihrer Grundlage zweifellos von dauerhaftem Bestande gewesen. Wir haben es also hier mit herrschaftlichen Verbänden zu tun, die dem entwickelten Staate bereits sehr ähnlich sehen und es ist ein großes Verdienst Hallers, auf die Patriarchenherrschaft mit Nachdruck hingewiesen zu haben. Wenn Haller die Bedeutung der Familie für die Entstehung des Staates betont, so kann man ihm hierin ebenfalls zustimmen. Die Familie ist der erste und festeste herrschaftliche Verband von Menschen. Die Herrschaft der Patriar-

[106]) Enzyklopädie der Staatswissenschaften, S. 101.
[107]) a. a. O., S. 780.
[108]) a. a. O., S. 568.

chen beruhte ja auch auf ihrer Stellung als Familien- und Hausväter in einer erweiterten Familie und einem großen Hauswesen. Ferner ist es Haller zuzugeben, daß es ursprünglich nur wenigausgedehnte Einzelherrschaften gegeben hat. Vielherrschaften kamen wegen ihrer Kompliziertheiten für die Anfangszeit wohl nicht in Frage.

Natürlich können unabhängige herrschaftliche Menschenverbände in der ersten Zeit auch noch auf eine andere, wie die von Haller angegebene, Weise entstanden sein. Es ist ein großer Mangel der Haller'schen Lehre, daß sie Anspruch auf Ausschließlichkeit macht und keine andere Ansicht neben sich gelten lassen will.[109]) Man denke an die Unterwerfung einer Menschengruppe durch eine andere siegreiche,[110]) die Haller bei seinen Ausführungen über den Militärstaat zwar auch erwähnt und erörtert, die aber bei ihm nur etwas Beiläufiges ist. Für den entwickelteren Staat der Folgezeit, vorab für den modernen Staat kommt die Lehre Hallers über die Staatsentstehung überhaupt nicht in Betracht. Wenn in der gegenwärtigen Kulturwelt ein Staat entsteht, „geschieht es durch Losreißung von einem bestehenden Staate oder durch ganze oder teilweise Vernichtung einer bestehenden Staatsgewalt".[111])

Die Behauptung Hallers, daß die Menschen immer und überall in regelrechten Staaten gelebt hätten und daß der erste Mensch das erste vollendete Staatsoberhaupt gewesen sei, erklärt sich aus seinem falschen Begriff vom Staate und daraus, daß er eine Entwicklung des Staates leugnet. Für Haller ist fertiger, ausgebildeter Staat und urstaatliches Gebilde dasselbe.

Haller schraubt den entwickelten Staat auf den Urstaat zurück, und hierin liegt der Grundfehler seines Systems. Schon Riedel bemerkt richtig, das historisch Ursprüngliche sei das Unentwickelte, Rohe; „Anfang und Ende der historischen Entwicklung", sagt er, „dürfen nicht zusammengebracht werden".[112]) Was von dem primitiven Urstaate gilt, das gilt nach Haller auch von dem entwickelten Staate, was es im Urstaate nicht gegeben hat, das darf es nach ihm auch im entwickelten Staate nicht geben. Dieser Grundsatz Hallers gebiert die beiden das gesamte Lehrgebäude tragenden Thesen, daß die Herrschaft im Staate lediglich auf der Uebermacht des Herrschenden beruhe und daß es nur natürliches Privatrecht gebe. Haller erkennt nicht die große Entwicklung, welche der Staat von seinen ersten Anfängen bis zu dem, was er gegenwärtig ist, durchgemacht hat, „und an dem Mangel dieser Erkenntnis scheitert die ganze positive Grundlegung".[113])

[109]) Schon v. Mohl, a. a. O., S. 101, weist darauf hin.
[110]) Vgl. hierüber besonders die Ausführungen Oppenheimers, Der Staat, S. 12 ff.
[111]) Bornhak, Allgem. Staatslehre, S. 17 f.
[112]) a. a. O., Einl., S. XIII.
[113]) Reinhard, Hallers Restauration der Staatswissenschaft, Histor.-Politische Blätter, Bd. 152, S. 930.